

POLITISCHE GEMEINDE TÄGERWILEN



Budget

Kurzfassung



2017

Ordentliche Gemeindeversammlung

Montag, 5. Dezember 2016, 20.00 Uhr

Bürgerhalle Tägerwilen

Stimmrechtsausweis letzte Umschlagsseite

Dieses Büchlein enthält die Botschaften und Anträge sowie eine Kurzfassung der Budgets 2017.
Die ausführlichen Budgetunterlagen können beim Sekretariat der Gemeindeverwaltung bestellt
oder abgeholt werden (Telefon 071 666 80 20 oder Mail gemeinde@taegerwilen.ch).
Die ausführliche Fassung ist auch auf der Homepage der Politischen Gemeinde Tägerwilen
aufgeschaltet.



Verhandlungsgegenstände

Ordentliche Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Tägerwilten

Montag, 5. Dezember 2016, 20.00 Uhr

Bürgerhalle Tägerwilten

			Seite
1.	Wahl der Stimmezähler		
2.	2.1	Gemeindesteuerfuss 2017 von 35 % (wie bisher)	4 – 26
	2.2	Budget 2017 der Politischen Gemeinde Tägerwilten	
	2.3	Budget 2017 des Wasserwerkes	
	2.4	Budget 2017 des Elektrizitätswerkes	
	2.5	Budget 2017 des Wärmeverbundes	
3.	3.1	Einbürgerung von [REDACTED], 1991 (geheime Abstimmung)	27
	3.2	Einbürgerung von [REDACTED], 1975 und Sohn [REDACTED], 2001 (geheime Abstimmung)	28
	3.3	Einbürgerung von [REDACTED], 1963 und Ehefrau [REDACTED], 1964 (geheime Abstimmung)	29 – 30
	3.4	Einbürgerung von [REDACTED], 1968 (geheime Abstimmung)	31
	3.5	Einbürgerung von [REDACTED], 1969 und Ehefrau [REDACTED], 1974 sowie die Kinder [REDACTED], 2005 und [REDACTED], 2008 (geheime Abstimmung)	32 – 33
	3.6	Einbürgerung von [REDACTED], 1966 (geheime Abstimmung)	34
	3.7	Einbürgerung von [REDACTED], 1967 und Tochter [REDACTED], 2004 (geheime Abstimmung)	35 – 36
	3.8	Einbürgerung von [REDACTED], 1962 (geheime Abstimmung)	37
	3.9	Einbürgerung von [REDACTED], 1992 (geheime Abstimmung)	38
	3.10	Einbürgerung von [REDACTED], 1994 (geheime Abstimmung)	39
	3.11	Einbürgerung von [REDACTED], 1997 (geheime Abstimmung)	40
4.	Gebührenreglement Dienstleistungen und andere Gebühren – ersetzt Reglement vom 3. Mai 2005		41 – 53
5.	5.1.	Genehmigung der Änderungen des Baureglementes vom 17. November 2014	54 – 69
	5.2.	Zonenplanänderung Rückzonung der Teileinzonung Liegenschaft Nr. 562 im Liirer von der Arbeitszone A1 in die Landwirtschaftszone	

6.	Beitrags- und Gebührenordnung für öffentliche Erschliessungsanlagen vom 17. November 2014 - Ergänzungen	70 – 84
7.	Kreditbegehren von CHF 430'000 für die Anschaffung eines Hubretters für die Feuerwehr	85 – 86
8.	Verkauf der Liegenschaft Nr. 1022 im unteren Tägermoos (Industriestrasse) für CHF 1'397'550	87 – 88
9.	Wärmeverbund:	89 – 90
9.1	Forderungsverzicht auf das zinslose Darlehen vom 8. Dezember 1998 über CHF 500'000	
9.2	Kreditbegehren von CHF 440'000 für den Einbau eines Partikelfilters bei der Holzsnitzelheizung	
10.	Mitteilungen und allgemeine Umfrage	

Tägerwilen, 18. Oktober 2016

Gemeinderat Tägerwilen

Botschaft und Antrag zum Gemeindesteuerfuss 2017 und Budgets 2017

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Mit dieser Botschaft unterbreiten wir Ihnen die Budgets der Politischen Gemeinde und der Gemeindewerke für das Jahr 2017. Das Budget der Politischen Gemeinde weist bei einem gleichbleibenden Steuerfuss von 35% einen Verlust von CHF 134'000 auf. Das Investitionsvolumen beträgt CHF 1.1 Mio. Bei den Gemeindewerken schlagen sich die umfangreichen Aufwendungen für den Ausbau und die Modernisierung der Leitungsnetze in höheren Nutzungsgebühren nieder. Die Investitionsrechnung sieht insgesamt einen Betrag von CHF 2.3 Mio. vor.

Ergebnisübersicht

in CHF	Budget 2017	Budget 2016	Rechnung 2015
Politische Gemeinde	*-134'000	*-81'500	840'394
Wasserwerk	1'000	66'500	-138'797
Elektrizitätswerk	-128'500	4'500	25'767
Wärmeverbund	2'000	0	3'364

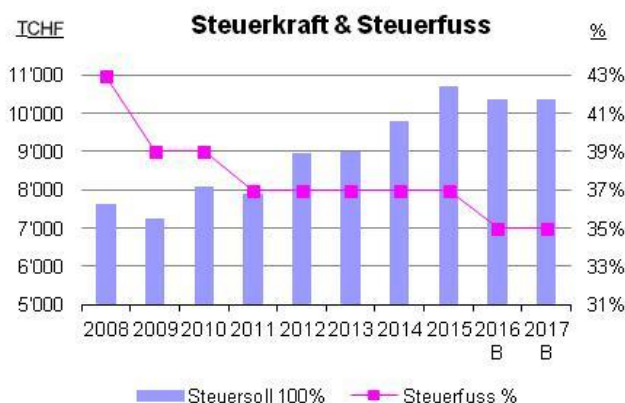
*vor Verrechnung mit der Steuerausgleichsreserve

Politische Gemeinde

Das vorliegende Budget ist in grossen Teilen konstant und vergleichbar mit demjenigen von 2016. Der Nettoaufwand steigt um CHF 122'500 auf total CHF 4'282'000. Mehrkosten verursachen der Gesundheitsbereich (Pflegefiananzierung und Spitex) und die Soziale Wohlfahrt. Obwohl wir in den letzten Jahren von hohen Unterstützungsleistungen verschont geblieben sind, haben wir vorsichtshalber den Budgetbetrag um CHF 75'000 erhöht. Bei den Infrastrukturaufgaben planen wir mit höheren Kosten für Strassen (Weihnachtsbeleuchtung, Verkehrsberuhigungen) und die Abfallentsorgung (Unterflur-Container). Für Pflegemassnahmen an der Kastanienallee sind CHF 15'000 vorgesehen. Auf weitere Abweichungen wird weiter hinten im Detailbudget nach Funktionen hingewiesen.

Auf der Ertragsseite rechnen wir mit einem konstanten Steuerertrag von CHF 3.6 Mio. Trotz Bevölkerungswachstum haben wir momentan Mühe das budgetierte Steuersoll für 2016 zu erreichen. Die Liegenschaften- und die Grundstückgewinnsteuern planen wir dagegen um CHF 60'000 höher ein.

Die Entwicklung der Steuerkraft und des Steuerfusses über die letzten 10 Jahre ist in der nebenstehenden Grafik ersichtlich.



Vom geplanten Investitionsvolumen von CHF 1.1 Mio. gehen CHF 454'000 in den Strassenbau und CHF 110'000 sind für den Ersatz eines Kommunalfahrzeuges vorgesehen. Für die Feuerwehr wird die Anschaffung eines Hubretters im Betrag von CHF 400'000 beantragt. Zukunftsweisend ist die Installation einer Stromtankstelle auf dem Parkplatz im Zentrum neben dem Gemeindehaus. Das detaillierte Investitionsbudget finden Sie auf den Seiten 17-18.

■ Finanzplan 2017 - 2020

Unter Fortschreibung des Steuerfusses von 35% ergeben sich jährlich wiederkehrende Defizite in der Erfolgsrechnung, welche der Steuerausgleichsreserve belastet werden. Die Entwicklung der wichtigsten Kenngrössen ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

In TCHF

Kenngrösse	2016 B aktualisiert	2017 B	2018 P	2019 P	2020 P
Steuersoll 100%	10'200	10'380	10'563	10'750	10'940
Steuerfuss Prognose	35%	35%	35%	35%	35%
Gewinn (Verlust)	-84	-134	-148	-131	-113
Selbstfinanzierung	409	357	382	410	439
Nettoinvestitionen	-582	-1'084	-695	-1'330	-405
Steuerausgleichsreserve	1'365	1'231	1'083	952	839
Eigenkapital	3'412	3'412	3'412	3'412	3'412

Gemeindewerke

■ Wasserwerk

Der Kostenanstieg für den Unterhalt des Leitungsnetzes und der erhöhte Abschreibungsaufwand erfordern eine nochmalige Erhöhung des Wasser-Verkaufspreises um 10 Rp. auf CHF 1.40/m³. Dadurch ergibt sich ein knapp ausgeglichenes Budget. Die Investitionen in das Leitungsnetz werden mit CHF 0.6 Mio. veranschlagt.

■ Elektrizitätswerk

Die Erneuerung des Leitungsnetzes und der Trafostationen geht unvermindert weiter. Das Investitionsvolumen für 2017 beträgt CHF 1.345 Mio., nachdem schon im Budget 2016 CHF 1.55 Mio. eingeplant worden sind. Die geringeren Kosten des vorgelagerten Netzes reichen nicht aus, um die gestiegenen Kosten für Unterhalt und Abschreibungen des eigenen Netzes zu kompensieren. Bei gleichbleibenden Stromtarifen ergibt sich ein geplanter Verlust von CHF 128'500.

■ Wärmeverbund

Der Wärmeverbund steht vor einer entscheidenden Weggabelung: Entweder die vom Gesetz geforderte Investition in eine Partikelfilteranlage tätigen oder den Betrieb per Ende 2017 einstellen. Der Gemeinderat beantragt, die notwendige Investition von CHF 0.4 Mio. vorzunehmen und der Holzschnitzelheizung eine Zukunft zu geben. Der langfristige Finanzplan hat aufgezeigt, dass die Investition finanziell tragbar und amortisierbar ist.



Erfolgsrechnung nach Artengliederung Politische Gemeinde (ohne Werke)

	Budget 2017	Budget 2016	Rechnung 2015
Erfolgsrechnung	in CHF	in CHF	in CHF
Betrieblicher Aufwand			
30 Personalaufwand	2'372'000	2'407'000	2'406'907
31 Sachaufwand	1'988'000	1'973'000	1'939'883
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	327'000	367'000	303'532
35 Fondseinlagen	90'000	65'000	352'767
36 Transferaufwand	3'676'000	3'538'000	3'318'051
37 Durchlaufende Beiträge	60'000	40'000	78'702
39 Interne Verrechnungen	1'533'000	1'589'000	1'535'720
Total Betrieblicher Aufwand	10'046'000	9'979'000	9'935'563
Betrieblicher Ertrag			
40 Fiskalertrag	4'033'000	4'043'000	4'379'733
41 Regalien und Konzessionen	10'000	6'000	10'384
42 Entgelte	1'645'000	1'656'000	1'963'587
43 Verschiedene Erträge	115'000	110'000	441'064
45 Fondsentnahmen	141'000	116'000	30'413
46 Transferertrag	1'793'000	1'779'000	1'784'366
47 Durchlaufende Beiträge	60'000	40'000	78'702
49 Interne Verrechnungen	1'894'000	1'938'500	1'874'184
(Weiterverrechnung an Gemeindewerke)	(361'000)	(349'500)	(338'464)
Total Betrieblicher Ertrag	9'691'000	9'688'500	10'562'433
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-355'000	-290'500	626'871
34 Finanzaufwand	24'000	36'000	34'546
44 Finanzertrag	245'000	245'000	248'069
Ergebnis aus Finanzierung	221'000	209'000	213'523
Operatives Ergebnis	-134'000	-81'500	840'394
38 Ausserordentlicher Aufwand			
48 Ausserordentlicher Ertrag	*134'000	*81'500	0
Ausserordentliches Ergebnis	134'000	81'500	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	0	0	840'394

*Entnahme aus Steuerausgleichsreserve

Nettoaufwand nach Funktionen Politische Gemeinde (ohne Werke)

Funktionale Gliederung	Budget 2017		Budget 2016		Rechnung 2015	
	Nettoaufwand in CHF	Nettoaufwand in %	Nettoaufwand in CHF	Nettoaufwand in %	Nettoaufwand in CHF	Nettoaufwand in %
0 Allgemeine Verwaltung	257'000	6.0	253'000	6.1	298'220	6.6
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	241'000	5.6	265'000	6.4	234'542	5.2
3 Kultur, Sport, Freizeit	526'000	12.3	561'000	13.5	528'133	11.7
4 Gesundheit	537'000	12.5	474'000	11.4	458'302	10.2
5 Soziale Sicherheit	1'054'000	24.6	1'007'000	24.2	735'345	16.3
6 Verkehr	1'024'000	23.9	954'000	22.9	851'780	18.9
7 Umweltschutz und Raumordnung	528'000	12.3	499'000	12.0	463'974	10.3
8 Volkswirtschaft	-33'000	-0.7	-1'000	0.0	-33'323	-0.7
9 Finanzen und Steuern (ohne Steuern)	148'000	3.5	147'500	3.5	122'366	2.7
Total Nettoaufwand	4'282'000	100.0	4'159'500	100.0	3'659'339	81.3
Steuerertrag	4'148'000	96.9	4'078'000	98.0	4'499'734	100.0
Entnahme aus Steueraus- gleichsreserve	134'000	3.1	81'500	2.0	0	0.0
Gewinn / Verlust (-)	0	0.0	0	0.0	840'394	18.7

Erfolgsrechnung nach Funktionen Politische Gemeinde (ohne Werke) - Details

	Budget 2017		Budget 2016		Rechnung 2015	
	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF
0 Allgemeine Verwaltung						
0110 Legislative	57'000		57'000		53'313	
0120 Exekutive	348'000	229'000	348'000	229'000	347'063	229'849
0210 Finanz- und Steuerverwaltung	459'000	575'000	444'000	551'000	441'712	576'335
0221 Gemeindkanzlei	377'000	196'000	401'000	199'000	426'564	192'153
0222 Bau- und Werkverwaltung	462'000	272'000	464'000	257'000	445'083	302'591
0223 Aussenwerke (ARA, Kompostieranlage)	250'000	314'000	272'000	380'000	317'517	372'036
0225 Informatik	208'000	208'000	231'000	231'000	190'260	190'260
0291 Gemeindehaus	103'000	80'000	90'000	75'000	117'680	87'767
0292 Hertlerhalle	55'000	198'000	70'000	210'000	94'022	198'298
0293 Bürgerhalle	55'000	24'000	49'000	34'000	66'701	37'169
0295 Asylantenunterkunft	52'000	72'000	48'000	60'000	50'017	58'100
0296 Sprützhüsli	10'000	8'000	10'000	8'000	3'357	8'400
0297 Torggel	3'000	6'000	18'000	6'000	3'146	6'000
0298 Pavillon	15'000	15'000	6'000	15'000	16'342	15'600
Total	2'454'000	2'197'000	2'508'000	2'255'000	2'572'777	2'274'558
Nettoaufwand/Nettoertrag		257'000		253'000		298'219
	2'454'000	2'454'000	2'508'000	2'508'000	2'572'777	2'572'777

■ 0291 - Gemeindehaus

Der Einbau einer Klimaanlage im Erdgeschoss südseitig sowie eine Telefon-Umstellung von ISDN auf IP verursachen Kosten in Höhe von 20'000 Franken.

	Budget 2017		Budget 2016		Rechnung 2015	
	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung						
1110 Ordnungsdienst	39'000	30'000	25'000	10'000	21'664	11'670
1400 Allgemeines Rechtswesen	192'000	109'000	187'000	115'000	153'517	122'903
1402 Kindes- und Erwachsenenschutz	123'000	6'000	164'000	6'000	155'920	12'578
1500 Feuerwehr	291'000	291'000	322'000	322'000	303'784	303'784
1610 Schiessanlage Bäärenmos	1'000		1'000		33'299	
1611 Schützenhaus	4'000	6'000	4'000	6'000	9'644	6'000
1620 Zivilschutz Tägerwilen	65'000	33'000	50'000	30'000	62'879	49'231
1621 Ziviler Gemeinde- führungsstab	1'000		1'000			
Total	716'000	475'000	754'000	489'000	740'707	506'166
Nettoaufwand/Nettoertrag		241'000		265'000		234'541
	716'000	716'000	754'000	754'000	740'707	740'707

■ 1110 - Ordnungsdienst

Die Kontrolle des ruhenden Verkehrs (blaue Zone) bringt Mehrkosten, welche durch Bussenerträge jedoch kompensiert werden.

■ 1402 – Kindes- und Erwachsenenschutz

Gemäss Budgetvorgaben der Regionalen Berufsbeistandschaft See kann mit einem geringeren Gemeindekostenanteil gerechnet werden, da Einrichtungsinvestitionen wegfallen.

Budget 2017

	Budget 2017		Budget 2016		Rechnung 2015	
	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF
3 Kultur, Sport, Freizeit						
3120 Denkmalpflege und Heimatschutz	11'000		12'000		30'168	
3210 Bibliotheken	12'000		12'000		11'664	
3220 Konzert und Theater	36'000	4'000	36'000	6'000	35'821	2'340
3290 Kultur	96'000	1'000	92'000	1'000	86'700	932
3320 Massenmedien	55'000		55'000		55'000	
3410 Sportanlage Tägermoos	130'000	3'000	131'000	3'000	131'878	5'630
3411 Seerheinbad	88'000	14'000	99'000	14'000	90'536	21'026
3415 Sport allgemein	85'000	1'000	83'000	2'000	81'810	1'250
3420 Freizeit	46'000	10'000	67'000		75'334	39'600
Total	559'000	33'000	587'000	26'000	598'911	70'778
Nettoaufwand/Nettoertrag		526'000		561'000		528'133
	559'000	559'000	587'000	587'000	598'911	598'911

	Budget 2017		Budget 2016		Rechnung 2015	
	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF
4 Gesundheit						
4125 Kranken- und Pflegeheime	310'000		282'000		248'413	
4210 Ambulante Krankenpflege	225'000		210'000	20'000	227'731	20'000
4320 Übrige Krankheits- bekämpfung	1'000		1'000		1'676	
4340 Lebensmittelkontrolle	1'000		1'000		482	
Total	537'000	0	494'000	20'000	478'302	20'000
Nettoaufwand/Nettoertrag		537'000		474'000		458'302
	537'000	537'000	494'000	494'000	478'302	478'302

■ 4125 – Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime

Der Gemeindeanteil an die Langzeitpflege steigt von Jahr zu Jahr:

Beitrag 2012 = 184'889 Franken (46.25 / Einwohner)

Beitrag 2014 = 223'518 Franken (52.43 / Einwohner)

Beitrag 2016 = 282'000 Franken (64.00 / Einwohner)

Prognose 2017 = 310'000 Franken (69.00 / Einwohner)

	Budget 2017		Budget 2016		Rechnung 2015	
	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF
5 Soziale Sicherheit						
5120 Prämienverbilligungen	422'000	5'000	413'000	1'000	412'973	10'022
5230 Invalidenheime	1'000		1'000		913	
5310 Alters-/Hinterlassenenversicherung	12'000	9'000	16'000	9'000	12'480	8'890
5350 Leistungen an Alter	4'000		4'000		3'650	
5430 Alimentenbevorschussungen-/inkasso	78'000	60'000	94'000	80'000	85'888	86'882
5440 Jugendschutz	91'000		101'000		85'268	
5451 Kinderkrippen und Kinderhorte	91'000		83'000		92'492	
5590 Arbeitslosigkeit	0		2'000			
5600 Sozialer Wohnungsbau	6'000					
5720 Gesetzliche, wirtschaftliche Hilfe	480'000	220'000	470'000	280'000	365'923	373'622
5721 Freiwillige wirtschaftliche Hilfe	200'000	200'000	100'000	100'000	134'473	137'713
5730 Asylwesen	315'000	286'000	332'000	286'000	241'641	221'194
5790 Sozialhilfe	141'000	12'000	150'000	8'000	139'966	12'000
5920 Hilfsaktionen im Inland	5'000		5'000		10'000	
Total	1'846'000	792'000	1'771'000	764'000	1'585'668	850'323
Nettoaufwand/Nettoertrag		1'054'000		1'007'000		735'345
	1'846'000	1'846'000	1'771'000	1'771'000	1'585'668	1'585'668

■ 5120 – Prämienverbilligungen

Die Zunahme von ungedeckten Krankenkassenprämien aus Verlustscheinen verursachen zunehmend Kosten zu Lasten des Steuerzahlers.

■ 5720 – Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe

Trotz eines leichten Anstiegs des budgetierten Nettoaufwandes kann in unserer Gemeinde - entgegen der allgemeinen Tendenzen - weiterhin mit unterdurchschnittlichen Unterstützungsleistungen gerechnet werden.

	Budget 2017		Budget 2016		Rechnung 2015	
	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF
6 Verkehr						
6150 Gemeindestrassen Werkhof	1'217'000	661'000	1'149'000	666'000	1'146'717	678'415
6210 Bahninfrastruktur	120'000		120'000		120'000	
6220 Regionalverkehr	350'000		354'000		265'791	
6290 Öffentlicher Verkehr	53'000	55'000	52'000	55'000	51'600	53'914
Total	1'740'000	716'000	1'675'000	721'000	1'584'109	732'328
Nettoaufwand/Nettoertrag		1'024'000		954'000		851'781
	1'740'000	1'740'000	1'675'000	1'675'000	1'584'109	1'584'109

■ 6150 – Gemeindestrassen / Werkhof

Neue Bestimmungen für reflektierende Signaltafeln, zusätzliche Tempohinweistafeln sowie der steigende Abschreibungsbedarf belasten das Budget.

Für die Erweiterung der Weihnachtsbeleuchtung sowie für Verkehrsberuhigungsmassnahmen an der Castellstrasse sind je 20'000 Franken ins Budget aufgenommen worden.

	Budget 2017		Budget 2016		Rechnung 2015	
	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF
7 Umweltschutz und Raumordnung						
7100 Wasserversorgung allgemein	1'000		2'000		306	
7200 Öffentliche Toiletten	14'000	1'000	14'000	1'000	13'725	1'000
7201 Abwasserbeseitigung	617'000	617'000	652'000	652'000	912'047	912'047
7300 Abfallwirtschaft allgemein	10'000	1'000	14'000	1'000	38'572	1'952
7301 Abfallwirtschaft	405'000	212'000	357'000	193'000	300'494	191'137
7410 Gewässer-verbauungen	99'000	5'000	111'000	5'000	105'174	9'552
7500 Arten- und Landschaftsschutz	31'000	2'000	14'000	1'000	20'413	7'330
7710 Friedhofanlage	85'000	38'000	88'000	41'000	85'649	37'450
7711 Bestattungswesen	91'000	10'000	81'000	2'000	86'915	14'373
7900 Raumordnung	61'000		63'000	1'000	75'521	
Total	1'414'000	886'000	1'396'000	897'000	1'638'815	1'174'841
Nettoaufwand/Nettoertrag		528'000		499'000		463'974
	1'414'000	1'414'000	1'396'000	1'396'000	1'638'815	1'638'815

■ 7201 - Abwasserbeseitigung

Die finanziellen Reserven in der Spezialfinanzierung Abwasser erlauben eine Tarifiereduktion der Abwassergebühr um 30 Rappen per 1. Januar 2017 (von Franken 1.40 auf 1.10 /m3 Frischwasser).

■ 7301 Abfallwirtschaft

Aufgrund positiver Erfahrungen mit den Unterflur-Containern wird in den nächsten Jahren das ganze Gemeindegebiet auf unterirdische Abfallsammelstellen umgestellt. Im Endausbau sollen ca. 33 Unterflur-Container installiert sein. Die bisherigen Standorte für 800-Liter-Stahlcontainer sollen bestehen bleiben.

Trotz Investitionsbeiträgen des Verbands KVA Thurgau ergibt sich für die Gemeinde eine erhebliche Kostenbelastung, die mangels einer Spezialfinanzierung über Steuergelder finanziert werden muss.

■ 7500 – Arten- und Landschaftsschutz

Für Baumpflegemassnahmen an der geschützten Kastanienallee sind im Budget 15'000 Franken vorgesehen. Die Petition zum Erhalt der Kastanienallee hat Gehör gefunden.

	Budget 2017		Budget 2016		Rechnung 2015	
	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF
8 Volkswirtschaft						
8120 Landw. Struktur- verbesserungen	8'000		12'000		8'329	
8140 Landw. Produktions- verbesserungen	22'000	2'000	24'000	2'000	21'433	1'849
8200 Forstwirtschaft	19'000		19'000		19'879	
8300 Jagd und Fischerei	13'000	9'000	10'000	5'000	10'065	9'134
8400 Tourismus	30'000		30'000		30'220	
8500 Industrie, Gewerbe, Handel	15'000		15'000		16'614	
8600 Banken		108'000		108'000		108'765
8790 Energie allgemein	32'000	53'000	44'000	40'000	33'326	53'442
Total	139'000	172'000	154'000	155'000	139'867	173'190
Nettoaufwand/Nettoertrag	33'000		1'000		33'323	
	172'000	172'000	155'000	155'000	173'190	173'190

	Budget 2017		Budget 2016		Rechnung 2015	
	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF
9 Finanzen und Steuern						
9100 Allgemeine Gemeindesteuern	265'000	*4'017'000	285'000	**3'974'500	263'076	4'231'551
9101 Sondersteuern	25'000	25'000	25'000	25'000	24'430	24'430
9300 Finanz- und Lastenausgleich	200'000		180'000		160'164	
9500 Ertragsanteile, übrige	131'000	661'000	131'000	601'000	130'412	661'269
9610 Zinsen	7'000	54'000	7'000	45'500	6'606	47'571
9631 Hertlerbühl, Hauptstrasse 30	3'000	18'000	3'000	18'000	3'565	18'540
9638 übrige Grundstücke Finanzvermögen	2'000	23'000	3'000	23'000	1'794	23'579
9690 Finanzvermögen	32'000		42'000		40'903	
9710 Rückverteilungen CO2-Abgabe		1'000		1'000		1'380
9999 Abschluss					840'394	
Total	665'000	4'799'000	676'000	4'688'000	1'471'345	5'008'319
Nettoaufwand/Nettoertrag	4'134'000		4'012'000		3'536'974	
	4'799'000	4'799'000	4'688'000	4'688'000	5'008'319	5'008'319

*inkl. Entnahme Steuerausgleichsreserve von CHF 134'000

**inkl. Entnahme Steuerausgleichsreserve von CHF 81'500

■ 9300 – Finanz- und Lastenausgleich

Die weiterhin positive Entwicklung unserer Steuerkraft pro Einwohner sowie eine Gesetzesänderung beim Finanzausgleich zum besseren Ausgleich von Sozialhilfekosten lässt unseren Beitrag in den kantonalen Finanzausgleich ansteigen.

■ 9690 - Finanzvermögen

Mit dem Betrag von 20'000 Franken ist das gesamte Darlehen von 500'000 Franken an den Wärmeverbund für den Bau der Holzschnitzelheizung im Jahr 1999 wertberichtigt. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, auf die Rückzahlung des Darlehens zu verzichten.

Investitionsrechnung Politische Gemeinde (ohne Werke)

	Budget 2017		Budget 2016		Rechnung 2015	
	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF
029 Verwaltungs- liegenschaften	60'000				357'511	
Elektro-Tanksäulen Gde-Haus	60'000					
Erweiterung PVA Hertlerhalle					185'678	
Aufstockung Wohncontainer Asylbewerber					171'834	
1500 Feuerwehr	400'000					
Anschaffung Hubretter	400'000					
3411 Seerheinbad	50'000		80'000		0	
Ufersanierung Seerheinbad	50'000		80'000			
6150 Gemeindestrassen	1'105'000	541'000	1'327'000	827'000	76'895	
Erschliessung Hertler inkl. Land (Bahnstrasse)	602'000		602'000			
Erschliessung Hertler Erschliessungsbeiträge		482'000		482'000		
Erschliessung Schmid (Ammann-Schwihag)			275'000			
Erschliessung Ruet					64'201	
Erschliessungsbeiträge Schmid				275'000		
Erschliessungsbeiträge Leberen				70'000		
Sanierung Egelbachstrasse 2. Etappe					6'079	
Sanierung Meierhofstrasse			195'000			
Sanierung Castellstr. 1. Teil	243'000		40'000			
Erschliessung Leberen – Strassenbeleuchtung			60'000			
Sanierung Wäldistrasse Strassenbeleuchtung			155'000		2'700	
Sanierung Konstanzerstrasse (Tägermoos)					3'915	
Sanierung Konstanzerstrasse (Rheinweg)	60'000					
Sanierung Konstanzerstrasse (Rheinweg) – Erschliessungs- beiträge		59'000				
Sanierung Pflanzbergstrasse inkl. Beleuchtung	90'000					
Ersatz Kommunalfahrzeug	110'000					

Budget 2017

	Budget 2017		Budget 2016		Rechnung 2015	
	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF
710 Abwasserbeseitigung	205'000	195'000	295'000	250'000		172'620
Sanierung Kanal Meierhofstrasse			35'000			
Erschliessung Kanal Schmid			80'000			
Erschliessungsbeiträge Schmid				80'000		
Erschliessung Hertler (Bahnstrasse)	180'000		180'000			
Erschliessung Hertler (Bahnstrasse) - Erschliessungsbeiträge		170'000		170'000		
Sanierung Konstanzerstrasse (Rheinweg)	25'000					
Sanierung Konstanzerstrasse (Rheinweg) – Erschliessungsbeiträge		25'000				
Erschliessungsbeiträge Leberen						172'620
Investitionsausgaben	1'820'000		1'702'000		434'406	
Investitionseinnahmen		736'000		1'077'000		172'620
Nettoinvestitionen		1'084'000		625'000		261'786
	1'820'000	1'820'000	1'702'000	1'702'000	434'406	434'406



Erfolgsrechnung Wasserwerk

	Budget 2017	Budget 2016	Rechnung 2015
Erfolgsrechnung	in CHF	in CHF	in CHF
Betrieblicher Aufwand			
30 Personalaufwand			
31 Sachaufwand	694'000	578'000	830'721
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	51'000	26'000	2'941
35 Fondseinlagen			
36 Transferaufwand			
37 Durchlaufende Beiträge			
39 Interne Verrechnungen	109'500	99'000	113'264
Total Betrieblicher Aufwand	854'500	703'000	946'926
Betrieblicher Ertrag			
40 Fiskalertrag			
41 Regalien und Konzessionen			
42 Entgelte	755'000	700'000	645'971
43 Verschiedene Erträge	100'000	70'000	162'054
45 Fondsentnahmen			
46 Transferertrag			
47 Durchlaufende Beiträge			
49 Interne Verrechnungen	500	500	510
Total Betrieblicher Ertrag	855'500	770'500	808'535
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	1'000	67'500	-138'391
34 Finanzaufwand	0	1'000	406
44 Finanzertrag	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	1'000	1'000	406
Operatives Ergebnis	1'000	66'500	-138'797
38 Ausserordentlicher Aufwand			0
48 Ausserordentlicher Ertrag			0
Ausserordentliches Ergebnis			0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	1'000	66'500	-138'797

Investitionsrechnung Wasserwerk

	Budget 2017		Budget 2016		Rechnung 2015	
	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF
Erschliessung Hertler	130'000		130'000			
Erschliessungsbeiträge Hertler		130'000		71'000		
Sanierung Wasserleitung Egelbachstrasse 2. Etappe					864	
Sanierung WL Castellstr. 1. Teil	290'000		360'000			
Neue WL Meierhofstr.			55'000			
Erschliessung Schmid (Am- mann-Schwihag)			60'000			
Sanierung Wasserleitung Wäldistrasse					186'361	
Sanierung Wasserleitung Guet-/Seeblickstrasse					405	
Sanierung Werkleitung Guetrain					7'671	
Sanierung Konstanzerstrasse (Rheinweg)	35'000					
Sanierung Konstanzerstrasse (Rheinweg) Erschliessungsbeiträge		10'000				
Sanierung Pflanzbergstrasse	150'000					
Tägermoos neue Wasserlei- tung (bis Schächtle)	145'000					
Subventionsbeiträge Gebäudeversicherung						
Erschliessungsbeiträge Leberen						65'975
Erschliessungsbeiträge Schmid				60'000		
Investitionsausgaben	750'000		605'000		195'301	
Investitionseinnahmen		140'000		131'000		65'975
Nettoinvestitionen		610'000		474'000		129'326
	750'000	750'000	605'000	605'000	195'301	195'301



Erfolgsrechnung Elektrizitätswerk

	Budget 2017	Budget 2016	Rechnung 2015
Erfolgsrechnung	in CHF	in CHF	in CHF
Betrieblicher Aufwand			
30 Personalaufwand	14'000	12'000	10'179
31 Sachaufwand	2'562'000	2'819'000	2'976'219
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	327'000	218'000	200'372
35 Fondseinlagen			
36 Transferaufwand	539'000	462'000	437'284
37 Durchlaufende Beiträge			
39 Interne Verrechnungen	258'000	261'000	230'317
Total Betrieblicher Aufwand	3'700'000	3'772'000	3'854'371
Betrieblicher Ertrag			
40 Fiskalertrag			
41 Regalien und Konzessionen			
42 Entgelte	3'328'000	3'537'000	3'495'706
43 Verschiedene Erträge	101'000	101'000	243'368
45 Fondsentnahmen			
46 Transferertrag	90'000	86'000	88'471
47 Durchlaufende Beiträge			
49 Interne Verrechnungen	52'500	52'500	52'593
Total Betrieblicher Ertrag	3'571'500	3'776'500	3'880'138
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-128'500	4'500	25'767
34 Finanzaufwand	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	0	0	0
Operatives Ergebnis	-128'500	4'500	25'767
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-128'500	4'500	25'767

Investitionsrechnung Elektrizitätswerk

	Budget 2017		Budget 2016		Rechnung 2015	
	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF
HS-Lietung TS Schulhaus/TS Dega	110'000					
Neubau TS Ruetstrasse					3'630	
Kostenanteil TS Ruetstrasse						94'569
Sanierung Oberdorfstrasse						
Schützenstrasse, HS-Verkabelung TS-Hertlerbüel			80'000			
Schützenstrasse, NS-Verkabelung TS-Hertlerbüel			100'000			
Erschliessung Hertler (Bahnstrasse)	135'000		135'000			
Erschliessung Hertler (Bahnstrasse) Erschliessungsbeiträge				85'000		
Erschliessungsbeiträge TS Schützenstr.				35'000		
Erschliessungsbeiträge Schmid				80'000		
Ausbau Egelbachstrasse 2. Etappe					18'385	
Sanierung Hinterdorfstrasse (Rüselbach-/Grüntalstrasse)						
Erschliessung Leberen					55'255	
Erschliessungsbeiträge Leberen						79'170
Netzverstärkung Hauptstrasse Brenner (PVA)					26'848	
Netzverstärkung Halle Brunnert-Grimm (PVA)					90'069	
PVA Netzverstärkung Oberer Binder						
Staudenhof HS/NS-Erschliessung					79'336	
Neubau TS Industriestrasse						48'272
Sanierung TS Schulhaus					114'367	
Neubau TS Staudenhof					7'767	
Aufl. Rückstellung Kandelaber Industriestr.						
Wäldistrasse Sanierung					237'350	

	Budget 2017		Budget 2016		Rechnung 2015	
	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF
Industriegebiet unters Tägermoos						
Tägermoos – Sanierung NS-Freileitung			140'000			
Sanierung TS Guggenbühl					390'715	
Sanierung TS Hertlerbühl					64'698	
Sanierung Werkleitung TS Dega			240'000		90'979	
Sanierung TS Dega					1'512	
Sanierung Werkleitung Guetrain					16'467	
Sanierung EW Castellstr. 1 – 1. Teil	316'000		400'000			
Sanierung Meierhofstrasse			90'000			
Erschliessung Schmid (Ammann-Schwihag)			80'000			
Sanierung Konstanzerstrasse (Rheinweg)	70'000					
Sanierung Pfanzbergstrasse	180'000					
Tägermoos, HS-Zuleitung	120'000					
Tägermoos, Leerrohre TS bis Zollanlage	75'000					
Sanierung TS Bindersgarten	95'000					
Neubau TS Tägermoos	145'000					
Neubau TS Schützenstrasse			235'000			
Sanierung TS ARA	200'000					
Sanierung TS Ammann			250'000			
Investitionsausgaben	1'446'000		1'750'000		1'197'378	
Investitionseinnahmen		101'000		200'000		222'011
Nettoinvestitionen		1'345'000		1'550'000		975'367
	1'446'000	1'446'000	1'750'000	1'750'000	1'197'378	1'197'378



Erfolgsrechnung Wärmeverbund

	Budget 2017	Budget 2016	Rechnung 2015
Erfolgsrechnung	in CHF	in CHF	in CHF
Betrieblicher Aufwand			
30 Personalaufwand	1'000	1'000	
31 Sachaufwand	83'500	85'500	75'092
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	25'000	25'000	25'000
35 Fondseinlagen			
36 Transferaufwand			
37 Durchlaufende Beiträge			
39 Interne Verrechnungen	8'500	8'500	9'528
Total Betrieblicher Aufwand	118'000	120'000	109'620
Betrieblicher Ertrag			
40 Fiskalertrag			
41 Regalien und Konzessionen			
42 Entgelte	120'000	120'000	112'930
43 Verschiedene Erträge			
45 Fondsentnahmen			
46 Transferertrag			
47 Durchlaufende Beiträge			
49 Interne Verrechnungen			54
Total Betrieblicher Ertrag	120'000	120'000	112'984
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	2'000	0	3'364
34 Finanzaufwand	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	0	0	0
Operatives Ergebnis	2'000	0	3'364
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	2'000	0	3'364

Investitionsrechnung Wärmeverbund

	Budget 2017		Budget 2016		Rechnung 2015	
	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF
Partikelfilteranlage	380'000		40'000			
Investitionsausgaben	380'000		40'000			
Investitionseinnahmen		0		0		
Nettoinvestitionen		380'000		40'000		
	380'000	380'000	40'000	40'000		

Genehmigung und Antrag des Gemeinderates

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Die vorliegenden Budgets 2017 der Politischen Gemeinde, des Wasserwerkes, des Elektrizitätswerkes und des Wärmeverbundes wurden vom Gemeinderat genehmigt und zur Begutachtung an die Rechnungsprüfungskommission weitergeleitet.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt,

1. **den Steuerfuss für das Jahr 2017 auf 35 % zu belassen,**
2. **die Budgets 2017**
 - **der Politischen Gemeinde**
 - **des Wasserwerkes**
 - **des Elektrizitätswerkes**
 - **des Wärmeverbundes**

zu genehmigen.

Tägerwilen, 18. Oktober 2016

Gemeinderat Tägerwilen

Markus Thalmann, Gemeindepräsident
Alessio Beneduce, Gemeindeschreiber

Botschaft und Antrag zur Einbürgerung von [REDACTED], 1991

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Um das Bürgerrecht der Politischen Gemeinde Tägerwilen bewirbt sich

■ [REDACTED], 1991.

[REDACTED] ist am 27. August 1991 in Kreuzlingen TG geboren, ledig, römisch-katholisch und spanische Staatsangehörige. Die Gesuchstellerin wohnt seit ihrer Geburt in der Schweiz. Zuerst in Tägerwilen, danach in Gottlieben und seit dem 1. Oktober 2012 wieder in Tägerwilen an der ARA-Strasse 8.

Nach der Primar- und Sekundarschule, welche sie in Gottlieben und später in Tägerwilen besuchte, absolvierte die Bewerberin die Pädagogische Maturitätsschule in Kreuzlingen. Dort besucht sie zurzeit das Studium Sekundarstufe I.

[REDACTED] ist als „Tägerwiler“ Kind aufgewachsen und fühlt sich in der Gemeinde zu Hause. Sie möchte sich an unserem politischen Leben, welches breite Möglichkeiten zur Mitgestaltung und Mitentscheidung bietet, beteiligen.

Sämtliche Voraussetzungen für eine Einbürgerung sind erfüllt. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass [REDACTED] sich dieser als würdig erweist.

Über die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit entscheidet grundsätzlich der bisherige Staat.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt,

■ [REDACTED], 1991,

ins Bürgerrecht der Politischen Gemeinde Tägerwilen aufzunehmen.

Tägerwilen, 18. Oktober 2016

Gemeinderat Tägerwilen

Markus Thalmann, Gemeindepräsident

Alessio Beneduce, Gemeindegeschreiber

Botschaft und Antrag zur Einbürgerung von [REDACTED], 1975 und Sohn [REDACTED], 2001

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Um das Bürgerrecht der Politischen Gemeinde Tägerwilen und somit um das Schweizer Bürgerrecht bewerben sich

- [REDACTED], 1975 mit Sohn
- [REDACTED], 2001.

[REDACTED] ist am 7. November 1975 in Österreich geboren, geschieden und österreichische Staatsangehörige. Die Gesuchstellerin wohnt seit ihrer Einreise 1997 in Tägerwilen.

Die Gesuchstellerin besuchte die Grundschule in Österreich. An den Universitäten Konstanz und Innsbruck absolvierte sie ein Kunst- und Medienwissenschaftsstudium sowie ein Vordiplom für Psychologie. Seit ihrer Einreise in die Schweiz ist Frau [REDACTED] hier arbeitstätig. Zurzeit ist sie als Assistent CEO beim Verein Brüggli in Romanshorn angestellt.

[REDACTED] ist am 1. Mai 2001 in Konstanz DE geboren. Die Primarschule hat er in Tägerwilen absolviert. Zurzeit besucht er die 3. Sekundarschule.

Die beiden wünschen sich die Einbürgerung, weil sie sich in Tägerwilen zu Hause fühlen und in der Schweiz ihre neue Heimat gefunden haben.

Sämtliche Voraussetzungen für die Einbürgerung sind erfüllt. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass [REDACTED] und [REDACTED] sich dieser als würdig erweisen.

Über die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit entscheidet grundsätzlich der bisherige Staat.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt,

- [REDACTED], 1975,
- [REDACTED], 2001,

ins Bürgerrecht der Politischen Gemeinde Tägerwilen aufzunehmen.

Tägerwilen, 18. Oktober 2016

Gemeinderat Tägerwilen

Markus Thalmann, Gemeindepräsident
Alessio Beneduce, Gemeindeschreiber

Botschaft und Antrag zur Einbürgerung von ██████████, 1963 und Ehefrau ██████████, 1964

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Um das Bürgerrecht der Politischen Gemeinde Tägerwilen und somit um das Schweizer Bürgerrecht bewerben sich

- ██████████, 1963 und Ehefrau
- ██████████, 1964.

██████████ ist am 21. Juni 1963 in Deutschland geboren, verheiratet, konfessionslos und deutscher Staatsangehöriger. Der Gesuchsteller ist im September 1998 in der Schweiz eingereist und wohnte zuerst in Münsterlingen und seit dem 1. April 2009 in Tägerwilen.

Der Bewerber besuchte die Grundschule in Deutschland und absolvierte später eine Ausbildung zum Krankenpfleger. Er arbeitete in dieser Funktion in diversen Spitälern in Deutschland. Mit der Einreise in die Schweiz wechselte er ebenfalls seinen Arbeitgeber. Seit seiner Einreise ist er als Krankenpfleger in der Psychiatrischen Klinik in Münsterlingen angestellt.

██████████ ist am 24. November 1964 in Deutschland geboren, verheiratet, konfessionslos und deutsche Staatsangehörige. Die Gesuchstellerin ist seit ihrer Einreise am 1. April 2009 in Tägerwilen, am Ochsen Gartenweg 6, wohnhaft.

Die Bewerberin durchlief die Grundschule in Deutschland und absolvierte das Psychologiestudium an der Universität in Tübingen DE. Sie arbeitete in verschiedenen Krankenhäusern und Kliniken in Deutschland. Seit 2000 führt sie eine eigene Praxis in Rottweil DE.

██████████ lebt nun schon seit 17 Jahren in der Schweiz. Er und seine Frau fühlen sich in der Schweiz, im Kanton Thurgau und in Tägerwilen sehr wohl. Sie haben hier ihre neue Heimat gefunden.

Sämtliche Voraussetzungen für eine Einbürgerung sind erfüllt. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass ██████████ und ██████████ sich dieser als würdig erweisen.

Über die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit entscheidet grundsätzlich der bisherige Staat.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt,

- [REDACTED], 1963,
- [REDACTED], 1964,

ins Bürgerrecht der Politischen Gemeinde Tägerwilen aufzunehmen.

Tägerwilen, 18. Oktober 2016

Gemeinderat Tägerwilen

Markus Thalmann, Gemeindepräsident
Alessio Beneduce, Gemeindeschreiber

Botschaft und Antrag zur Einbürgerung von [REDACTED], 1968

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Um das Bürgerrecht der Politischen Gemeinde Tägerwilen und somit um das Schweizer Bürgerrecht bewirbt sich

■ [REDACTED], 1968.

[REDACTED] ist am 26. April 1968 in Deutschland geboren, ledig, konfessionslos und deutscher Staatsangehöriger. Der Gesuchsteller hat seit seiner letzten Einreise im August 2008 einige Male seinen Wohnsitz gewechselt. Im August 2011 ist er von St. Gallen-Winkeln definitiv nach Tägerwilen gezogen. Seit April 2013 wohnt er an der Pflanzbergstrasse 14.

Der Bewerber besuchte die Grundschule sowie ein Studium in Deutschland. Damals studierte er an der Pädagogischen Hochschule in Weingarten DE. Es folgte ein Aufbaustudium an der Hochschulen in Heidenheim und Weingarten DE. Seit 1996 ist er an diversen Schulen als Lehrer tätig gewesen. Seit fünf Jahren lehrt er an der Sekundarschule Eschenz.

Er wünscht sich die Einbürgerung, weil er sich in der Schweiz und speziell in Tägerwilen äusserst wohl fühlt und die Schweiz zu seinem Lebensmittelpunkt geworden ist. Er will sich am Schweizer Staatswesen aktiv beteiligen und so einen Teil zum politischen Leben beitragen.

Sämtliche Voraussetzungen für die Einbürgerung sind erfüllt. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass [REDACTED] sich dieser als würdig erweist.

Über die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit entscheidet grundsätzlich der bisherige Staat.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt,

■ [REDACTED], 1968,

ins Bürgerrecht der Politischen Gemeinde Tägerwilen aufzunehmen.

Tägerwilen, 18. Oktober 2016

Gemeinderat Tägerwilen

Markus Thalmann, Gemeindepräsident
Alessio Beneduce, Gemeindeschreiber

Botschaft und Antrag zur Einbürgerung von

██████████, 1969 und Ehefrau ██████████, 1974
sowie Kinder ██████████, 2005 und ██████████, 2008

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Um das Bürgerrecht der Politischen Gemeinde Tägerwilen und somit um das Schweizer Bürgerrecht bewerben sich

- ██████████, 1969,
- ██████████, 1974,
- ██████████, 2005,
- ██████████, 2008.

██████████ ist am 24. Februar 1969 in Deutschland geboren, verheiratet, römisch-katholisch und deutscher Staatsangehöriger. Der Gesuchsteller wohnt seit November 2003 in der Schweiz; zuerst in Salenstein, später in Berlingen. Seit dem 1. Juli 2008 ist die Familie Knorr an der Guetstrasse 7 wohnhaft.

Der Bewerber schloss an der Technischen Universität in München ein Bauingenieurstudium zum Dipl.-Ingenieur ab. Danach arbeitete er in einem Prüfungsingenieurbüro in Berlingen. Für fast zehn Jahre war er Inhaber und Geschäftsführer eines Architekturbüros in Ermatingen. Seit 2010 ist er Leiter Ausführung bei der Steiner AG in Zürich.

██████████ ist am 9. Mai 1974 in Deutschland geboren. Seit April 2005 ist sie mit ██████████ verheiratet. Sie gehört dem römisch-katholischen Glauben an und ist deutsche Staatsangehörige.

██████████ absolvierte ebenfalls an der Technischen Universität in München ein Architekturstudium zur Dipl.-Ing.-Architektur. Nach dem Abschluss arbeitete sie in einigen Architekturbüros. Seit 2015 ist sie bei der Fuchs GmbH in Kreuzlingen/Tägerwilen erwerbstätig.

██████████ ist am 8. Juli 2005 in München geboren. Als Lois drei Jahre alt war, zog ██████████ mit den beiden Kindern zu ihrem Ehemann in die Schweiz. ██████████ absolvierte bereits den Kindergarten in Tägerwilen und besucht zurzeit die Primarschule.

██████████ ist am 1. März 2008 in Konstanz geboren und hat wie sein Bruder bereits den Kindergarten in Tägerwilen besucht. Seit 2014 ist er nun hier in der Primarschule.

Die Familie wünscht sich die Einbürgerung, weil sie sich inzwischen in unserer Gemeinde heimisch fühlen. Der Lebensmittelpunkt befindet sich in Tägerwilen. Die Kinder wachsen hier auf. Die Einbürgerung ist für ██████████ und seine Familie eine Lebensentscheidung. Der letzte fehlende Mosaikstein ist der Erwerb des Bürgerrechtes und damit das Stimm- und Wahlrecht.

Sämtliche Voraussetzungen für die Einbürgerung sind erfüllt. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass sich die Familie [REDACTED] dieser als würdig erweist.

Über die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit entscheidet grundsätzlich der bisherige Staat.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt,

- [REDACTED], 1969,
- [REDACTED], 1974,
- [REDACTED], 2005,
- [REDACTED], 2008.

ins Bürgerrecht der Politischen Gemeinde Tägerwilen aufzunehmen.

Tägerwilen, 18. Oktober 2016

Gemeinderat Tägerwilen

Markus Thalman, Gemeindepräsident
Alessio Beneduce, Gemeindeschreiber

Botschaft und Antrag zur Einbürgerung von [REDACTED], 1966

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Um das Bürgerrecht der Politischen Gemeinde Tägerwilen und somit um das Schweizer Bürgerrecht bewirbt sich

■ [REDACTED], 1966.

[REDACTED] ist am 5. März 1966 geboren, geschieden, griechisch-orthodox, albanische Staatsangehörige. Die Gesuchstellerin wohnt seit April 1999 in Tägerwilen an der Hauptstrasse 37.

Die Bewerberin besuchte in Albanien das Gymnasium und später die Universität. Sie absolvierte ein Studium zur Lehrerin. Nach über zehn Jahren Berufstätigkeit als Lehrerin zog sie aus politischen Gründen nach Griechenland. Sie lebte zwei Jahre dort bis sie am 19. April 1999 in die Schweiz nach Tägerwilen einreiste. Heute ist sie bei diversen Arbeitgebern als Reinigungskraft angestellt.

[REDACTED] wünscht sich die Einbürgerung, weil die Schweiz ihre neue Heimat geworden ist. Sie ist der Meinung, dass unser Land gut organisiert ist und daher möchte sie auch in Zukunft hier leben. Am politischen Leben, welches breite Möglichkeiten zur Mitgestaltung und Mitentscheidung bietet, will sie gerne teilnehmen.

Sämtliche Voraussetzungen für eine Einbürgerung sind erfüllt. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass [REDACTED] sich dieser als würdig erweist.

Über die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit entscheidet grundsätzlich der bisherige Staat.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt,

■ [REDACTED], 1966,

ins Bürgerrecht der Politischen Gemeinde Tägerwilen aufzunehmen.

Tägerwilen, 18. Oktober 2016

Gemeinderat Tägerwilen

Markus Thalmann, Gemeindepräsident
Alessio Beneduce, Gemeindeschreiber

Botschaft und Antrag zur Einbürgerung von [REDACTED], 1967 und Tochter [REDACTED], 2004

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Um das Bürgerrecht der Politischen Gemeinde Tägerwilen und somit um das Schweizer Bürgerrecht bewerben sich

- [REDACTED], 1967,
- [REDACTED], 2004.

[REDACTED] ist am 12. Dezember 1967 in Scherzingen geboren, geschieden, römisch-katholisch, italienischer Staatsangehöriger. Der Gesuchsteller wohnt seit seiner Geburt in der Schweiz; zuerst in Kreuzlingen und seit dem 1. Juni 2010 am Seeblickweg 2b in Tägerwilen.

Der Bewerber besuchte die Primarschule in Kreuzlingen und die Sekundarschule in Romanshorn. Er absolvierte eine Lehre zum Hochbauzeichner und später eine Zusatzlehre als Maurer. Anschliessend schloss er die Bauführerschule in Unterentfelden ab. Er war bei diversen Firmen als Bau- oder Projektleiter tätig. Seit 2010 ist er als Baukostenplaner bei der HRS Real Estate AG in Frauenfeld angestellt. 2015 absolvierte er zusätzlich den Master in Bauökonomie an der Fachhochschule in Horw.

[REDACTED] ist am 12. Mai 2004 in Dornbirn A geboren. Sie ist österreichische Staatsangehörige und gehört dem römisch-katholischen Glauben an. Seit Dezember 2008 ist sie in der Schweiz wohnhaft. Sie absolvierte bereits die Unterstufe in Tägerwilen und besucht zurzeit die Mittelstufe.

[REDACTED] wünscht sich die Einbürgerung, weil er in der Schweiz geboren ist und sich mit seiner Tochter in Tägerwilen zu Hause fühlt. Er ist in unserem Land aufgewachsen und möchte immer in seiner Heimat der Schweiz bleiben können. Am politischen Leben, welches breite Möglichkeiten zur Mitgestaltung und Mitentscheidung bietet, will er teilnehmen.

Sämtliche Voraussetzungen für eine Einbürgerung sind erfüllt. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass [REDACTED] und seine Tochter sich dieser als würdig erweisen.

Über die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit entscheidet grundsätzlich der bisherige Staat.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt,

- [REDACTED], 1967,
- [REDACTED], 2004,

ins Bürgerrecht der Politischen Gemeinde Tägerwilen aufzunehmen.

Tägerwilen, 18. Oktober 2016

Gemeinderat Tägerwilen

Markus Thalmann, Gemeindepräsident
Alessio Beneduce, Gemeindeschreiber

Botschaft und Antrag zur Einbürgerung von [REDACTED], 1962

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Um das Bürgerrecht der Politischen Gemeinde Tägerwilen und somit um das Schweizer Bürgerrecht bewirbt sich

■ [REDACTED], 1962.

[REDACTED] ist am 12. Januar 1962 in Konstanz DE geboren, verwitwet, evangelisch-reformiert, deutscher Staatsangehöriger. Der Gesuchsteller wohnt seit seiner Einreise am 1. März 2003 an der Oberstrasse 2 in Tägerwilen.

Der Bewerber besuchte die Grundschule in Konstanz und absolvierte später die Wirtschaftsschule sowie die Hotelfachschule. Nach der Ausbildung zum Hotelkaufmann war er an diversen Orten in der Gastronomie tätig. Seine Berufserfahrung reicht vom Barkeeper bis hin zum Hoteldirektor. Er erarbeitete sich viel Wissen in der Getränkeindustrie und wurde 1994 – 1996 zum Whiskybotschafter Deutschlands ernannt. Seit 2003 ist er Geschäftsführer der Medienbotschaft Verlag und Events GmbH in Tägerwilen.

[REDACTED] ist in unserer Nachbarstadt Konstanz aufgewachsen und hatte schon immer einen guten Kontakt zur Schweiz. Er fühlt sich in der Schweiz und besonders in Tägerwilen sehr wohl. Am politischen Leben, welches breite Möglichkeiten zur Mitgestaltung und Mitentscheidung bietet, will er teilnehmen.

Sämtliche Voraussetzungen für eine Einbürgerung sind erfüllt. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass [REDACTED] sich dieser als würdig erweist.

Über die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit entscheidet grundsätzlich der bisherige Staat.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt,

■ [REDACTED], 1962,

ins Bürgerrecht der Politischen Gemeinde Tägerwilen aufzunehmen.

Tägerwilen, 18. Oktober 2016

Gemeinderat Tägerwilen

Markus Thalmann, Gemeindepräsident
Alessio Beneduce, Gemeindegeschreiber

Botschaft und Antrag zur Einbürgerung von [REDACTED], 1992

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Um das Bürgerrecht der Politischen Gemeinde Tägerwilen und somit um das Schweizer Bürgerrecht bewirbt sich

■ [REDACTED], 1992.

[REDACTED] ist am 18. September 1992 in Deutschland geboren, ledig, evangelisch-reformiert, deutsche Staatsangehörige. Die Gesuchstellerin wohnt seit ihrer Einreise im September 2003 in Tägerwilen bei ihrem Vater.

Die Bewerberin besuchte die Grundschule und später das Gymnasium in Deutschland. 2012 studierte sie ein Jahr lang Betriebswirtschaftslehre an der Universität St. Gallen. Seit 2013 besucht sie die Hochschule in Augsburg mit dem Ziel zum Abschluss des Bachelor of Arts in Betriebswirtschaft. Nebenbei arbeitet sie seit 2012 in der Unternehmung ihres Vaters.

[REDACTED] wünscht sich die Einbürgerung, weil sie sich in der Schweiz und besonders in Tägerwilen sehr wohl fühlt. Die Schweiz ist zu ihrer Heimat geworden. Die Schweizer Kultur bedeutet ihr sehr viel. Am politischen Leben, welches breite Möglichkeiten zur Mitgestaltung und Mitentscheidung bietet, will sie teilnehmen.

Sämtliche Voraussetzungen für eine Einbürgerung sind erfüllt. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass [REDACTED] sich dieser als würdig erweist.

Über die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit entscheidet grundsätzlich der bisherige Staat.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt,

■ [REDACTED], 1992,

ins Bürgerrecht der Politischen Gemeinde Tägerwilen aufzunehmen.

Tägerwilen, 18. Oktober 2016

Gemeinderat Tägerwilen

Markus Thalmann, Gemeindepräsident
Alessio Beneduce, Gemeindegeschreiber

Botschaft und Antrag zur Einbürgerung von [REDACTED], 1994

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Um das Bürgerrecht der Politischen Gemeinde Tägerwilen und somit um das Schweizer Bürgerrecht bewirbt sich

■ [REDACTED], 1994.

[REDACTED] ist am 17. Dezember 1994 in Münsterlingen geboren, ledig, muslimisch, türkischer Staatsangehöriger. Der Gesuchsteller wohnt seit seiner Geburt in der Schweiz; zuerst in Kreuzlingen und seit dem 1. April 2012 an der Konstanzerstrasse 1a in Tägerwilen.

Der Bewerber besuchte die Primar- und Sekundarschule in Kreuzlingen und absolvierte danach eine kaufmännische Lehre. Im Sommer 2016 schloss er die Berufsmaturität Typ Dienstleistung am Bildungszentrum Wirtschaft in Weinfelden ab. Seit September studiert er an der ZHAW Betriebsökonomie.

[REDACTED] wünscht sich die Einbürgerung, weil er in der Schweiz geboren und aufgewachsen ist. Am politischen Leben, welches breite Möglichkeiten zur Mitgestaltung und Mitentscheidung bietet, will er sich gerne beteiligen.

Sämtliche Voraussetzungen für eine Einbürgerung sind erfüllt. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass [REDACTED] sich dieser als würdig erweist.

Über die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit entscheidet grundsätzlich der bisherige Staat.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt,

■ [REDACTED], 1994,

ins Bürgerrecht der Politischen Gemeinde Tägerwilen aufzunehmen.

Tägerwilen, 18. Oktober 2016

Gemeinderat Tägerwilen

Markus Thalmann, Gemeindepräsident
Alessio Beneduce, Gemeindeschreiber

Botschaft und Antrag zur Einbürgerung von [REDACTED], 1997

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Um das Bürgerrecht der Politischen Gemeinde Tägerwilen und somit um das Schweizer Bürgerrecht bewirbt sich

■ [REDACTED], 1997.

[REDACTED] ist am 28. Mai 1997 in Kreuzlingen geboren, ledig, muslimisch, mazedonischer Staatsangehöriger. Der Gesuchsteller wohnt seit seiner Geburt in Tägerwilen an der Hauptstrasse 37.

Der Bewerber absolvierte die Primar- und Sekundarschule in Tägerwilen. Zurzeit besucht er die Handelsmittelschule in Frauenfeld.

[REDACTED] wünscht sich die Einbürgerung, weil er in der Schweiz geboren ist und sich in Tägerwilen zu Hause fühlt. Er hat in Tägerwilen seinen ganzen Freundeskreis und möchte auch in Zukunft sein Leben hier verbringen. Der Bewerber ist bereit, als Schweizerbürger Militärdienst oder Zivildienst zu leisten. Am politischen Leben, welches breite Möglichkeiten zur Mitgestaltung und Mitentscheidung bietet, will er teilnehmen.

Sämtliche Voraussetzungen für eine Einbürgerung sind erfüllt. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass [REDACTED] sich dieser als würdig erweist.

Über die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit entscheidet grundsätzlich der bisherige Staat.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt,

■ [REDACTED], 1997,

ins Bürgerrecht der Politischen Gemeinde Tägerwilen aufzunehmen.

Tägerwilen, 18. Oktober 2016

Gemeinderat Tägerwilen

Markus Thalmann, Gemeindepräsident
Alessio Beneduce, Gemeindegeschreiber

Botschaft und Antrag zum Gebührenreglement Dienstleistungen und andere Gebühren – ersetzt Reglement vom 3. Mai 2005

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Mit der Revision der Ortsplanung in den Jahren 2011 – 2015 wurde auch das Baureglement überarbeitet. Aufgrund dieses neuen Baureglementes müssen nun die Gebühren für Dienstleistungen im Bauwesen (Baubewilligungsgebühren etc.) angepasst werden. Der Gemeinderat und die Verwaltung haben dies zum Anlass genommen, das Gebührenreglement Dienstleistungen und andere Gebühren vom 3. Mai 2005 generell zu überarbeiten.

Im neuen, überarbeiteten Reglement werden etliche kleine Gebühren ersatzlos gestrichen. Dies mit der Begründung, dass kleine Dienstleistungen für alle Tägerwilerinnen und Tägerwiler mit den Steuern abgegolten sein sollten. Für Dienstleistungen, die einen gewissen Arbeitsaufwand erfordern, sollen weiterhin Gebühren gemäss Reglement erhoben werden.

Auf den folgenden Seiten finden Sie die Schlussfassung des neuen, überarbeiteten Reglementes. Auf der Homepage www.taegerwilen.ch finden Sie die Fassung mit den Änderungen. Die Fassung mit den sichtbaren Änderungen kann auch am Sekretariatsschalter der Verwaltung abgeholt werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, dem

■ **Gebührenreglement für Dienstleistungen und andere Gebühren**

zuzustimmen.

Tägerwilen, 18. Oktober 2016

Gemeinderat Tägerwilen

Markus Thalmann, Gemeindepräsident
Alessio Beneduce, Gemeindeschreiber



Politische Gemeinde Tägerwil

Gebührenreglement
Dienstleistungen und andere Gebühren
vom 5. Dezember 2016

Gestützt auf Art. 3 Ziff. 2 und Art. 10 Abs. 2 Bst. c der Gemeindeordnung vom 15. Mai 2001 erlässt der Gemeinderat folgendes Gebührenreglement samt Gebührentarif:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Grundsätze	Grundsätze
---------------	-------------------	------------

- ¹ Die Gemeindeverwaltung erhebt Gebühren nach diesem Reglement und dem dazugehörenden Gebührentarif, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen. Der Gebührentarif (Anhang) bildet einen Bestandteil dieses Reglementes.
- ² Die Gebühren werden vom Gemeinderat periodisch der Teuerung angepasst.
- ³ Für gebührenpflichtige Verrichtungen der Gemeindeverwaltung, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, kann der Gemeinderat angemessene Kosten in Berücksichtigung von Zeit- und Materialaufwand verrechnen.
- ⁴ Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse, soweit sie nicht dem Staat abzuliefern sind.

Art. 2	Gebührenfestsetzung	Gebührenfestsetzung
---------------	----------------------------	---------------------

- ¹ Innerhalb des Gebührenrahmen sind die Gebühren nach dem Zeit- und Materialaufwand zu bemessen.
- ² In Fällen, welche einen überdurchschnittlichen Arbeitsaufwand erfordern, können die Ansätze dieses Reglementes angemessen überschritten werden. Ein solcher Entscheid ist zu begründen.

Art. 3	Haftung	Haftung
---------------	----------------	---------

Der Leistungsempfänger schuldet die Gebühren; mehrere Leistungsempfänger haften solidarisch.

Art. 4	Vorschuss	Vorschuss
---------------	------------------	-----------

- ¹ In begründeten Fällen kann die entsprechende Verwaltungsabteilung einen Vorschuss in der mutmasslichen Höhe der Gebühren oder der Kosten verlangen.
 - ² Wird der Vorschuss innert der festgesetzten Frist nicht geleistet, so kann die Bearbeitung des Geschäftes verweigert werden.
 - ³ Die Bestimmungen von Art. 5 gelten sinngemäss auch für die Bevorschussung.
-

Art. 5	Erlass, Stundung	Erlass, Stundung
1	Führt die Bezahlung der rechtskräftigen Gebühr zu einer grossen Härte, kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin einen gänzlich oder teilweisen Erlass oder eine Stundung gewähren (unter Vorbehalt von Art. 7).	
2	Als Erlassgründe gelten insbesondere Unterstützungsbedürftigkeit oder eine finanzielle Notlage zufolge Erwerbsunfähigkeit, andauernder Krankheit, Arbeitslosigkeit und dergleichen.	
3	Stundung kann bewilligt werden, sofern der Gebührenpflichtige in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.	
4	Für gemeinnützige oder im öffentlichen Interesse wirkende Organisationen kann die Gebühr durch den Gemeinderat herabgesetzt oder erlassen werden.	
II. Gebührenansätze		
Art. 6	Ansätze nach Bundes- oder kant. Recht	Ansätze nach Bundes- oder kant. Recht
1	Gebührenansätze, die im Bundes- bzw. kantonalem Recht festgelegt sind, werden der Vollständigkeit halber aufgeführt. Sie können von keinem Organ der Gemeinde abgeändert werden.	
2	Bei Gebührenansätzen, welche im Folgenden mit „B min“ oder „K min“ bezeichnet sind, handelt es sich um Mindestansätze nach Bundes- bzw. kant. Recht, bei Gebührenansätzen, welche mit „B max“ oder „K max“ bezeichnet sind, um Höchstansätze nach Bundes- bzw. kant. Recht. Solche Gebühren dürfen durch kein Gemeindeorgan unter die angegebenen Mindestansätze herabgesetzt oder über die angegebenen Höchstansätze erhöht werden.	
3	Änderungen des Bundes- oder des kant. Rechts bleiben vorbehalten.	
III. Schlussbestimmungen		
Art. 7	Aufhebung des bisherigen Rechts	Aufhebung des bisherigen Rechts
	Dieses Gebührenreglement ersetzt das Reglement vom 3. Mai 2005 und allfällige Nachträge.	
Art. 8	Inkraftsetzung	Inkraft- setzung
	Dieses Reglement tritt nach Zustimmung der Gemeindeversammlung in Kraft.	

Anhang

1	Allgemeine Verwaltung	
10	Auskünfte, Beglaubigungen, Bestätigungen	
10.1	schriftliche Adressauskünfte (keine telefonischen Auskünfte) für private Zwecke	gratis
10.2	schriftliche Adressauskünfte (keine telefonischen Auskünfte) für gewerbliche Zwecke	CHF 10.00
10.3	Auskünfte, welche ein Aktenstudium erfordern	CHF 5.00 bis CHF 50.00
10.4	Beglaubigung einer Fotokopie	gratis
10.5	Beglaubigung einer Unterschrift	gratis
11	Drucksachen, Fotokopien	
11.1	Zonenplan (inkl. Baureglement) (auf der Homepage www.taegerwilten.ch zugänglich)	Effektive Druck- kosten
11.2	Strassenplan klein	gratis
11.3	Fotokopien	CHF -.25
11.4	Fotokopien Personal	CHF -.15
11.5	Etiketten mit Adresse	CHF -.10/Etikette
11.6	Bedrucken von speziellen Formularen (Stimmrechtsausweise)	CHF -.10/Formular
12	Sonstige Aufwendungen (Entscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, Bestätigungen)	
12.1	Soweit keine besonderen Vorschriften gelten, je nach Zeitaufwand und Bedeutung	CHF 100.00 / Std.
12.2	Barauslagen, namentlich die Kosten für Dritte, werden in der Regel zusätzlich erhoben.	effektive Kosten

13	Zustellgebühr	
13.1	Bei Aushändigung eines Briefes, welcher als eingeschriebene Postsendung nicht angenommen wurde, je nach Zeitaufwand.	bis CHF 50.00
14	Mahngebühren	
14.1	Mahngebühr für Rechnungen von Gebühren aus diesem Reglement	CHF 10.00
14.2	Umtriebsentschädigung für Einleitung Betreuung (sämtliche Rechnungen z. B. Steuern, Strom, Wasser etc.)	Pro Betreuung pauschal CHF 50.00
2	Einwohneramt, Arbeitsamt, Bürgerrecht, Zivilstandsamt	
20	Allgemeines	
20.1	Wohnsitzausweis / -bescheinigung	gratis
20.2	Wegzugsbescheinigung	gratis
20.3	Leumundszeugnis	gratis
20.4	Handlungsfähigkeitszeugnis	gratis
20.5	Lebensbescheinigung	gratis
20.6	Personalienbestätigung für Lernfahrausweis	gratis
20.7	Personalbestätigung Schifffahrtskontrolle	gratis
21	Schweizer	
21.1	Aufforderung zur Verlängerung und Wiederregistrierung des Heimatausweises	gratis Gesetz über das Einwohnerregister sowie kantonale Register (TG SR 142.15)
21.2	Ausstellung oder Verlängerung Heimatausweis	gratis Gesetz über das Einwohnerregister sowie kantonale Register (TG RB 142.15)
21.3	Schriftenempfangsschein	gratis Gesetz über das Einwohnerregister sowie kantonale Register (TG RB 142.15)
21.4	Nachsenden eines Heimatscheines	CHF 20.00
21.5	IDK und Pässe für Schweizer	Ausweisverordnung (CH SR 143.11)

22	Ausländer	
22.1	Ausländerausweise (neue und Verlängerungen) Familien, zusätzliche Gemeindegebühr	CHF 10.00 Gebührenverordnung ANAG (CH SR 142.241)
22.2	Ausländerausweise (neue und Verlängerungen) Einzelpersonen, zusätzliche Gemeindegebühr	CHF 5.00 Gebührenverordnung ANAG (CH SR 142.241)
23	Einbürgerung	
23.1	Verfahrensgebühr Schweizer Bürger	CHF 400.00
23.2	Verfahrensgebühr Schweizer Ehepaar	CHF 600.00
23.3	Verfahrensgebühr Ausländer nach vollendetem 18. Altersjahr	CHF 1'200.00
23.4	Verfahrensgebühr Ausländisches Ehepaar	CHF 1'800.00
23.5	Jugendliche Ausländer bis zum vollendeten 18. Altersjahr	CHF 600.00
24	Bestattungswesen	
24.1	Grabgebühren	Bestattungs- und Friedhof- reglement der Politischen Gemeinde Tägerwilten
3	Ordnungsdienste	
30	Feuerwehr	
30.1	Mannstunde Feuerwehr inkl. Saalwache und Verkehrsdienst (wenn verrechenbarer Einsatz) pro Stunde	CHF 45.00
30.2	Administrationspauschale (wenn verrechenbarer Einsatz) pro Einsatz	CHF 60.00
30.3	Fehlalarme der automatischen Brandmelder pro Einsatz (1. Fehlalarm im Jahr kostenfrei)	CHF 300.00
30.4	Allgemeine Aufwendungen (wenn verrechenbarer Einsatz)	effektive Kosten
31	Einquartierungen	
31.1	Zivilschutzanlage je Person und Nacht	CHF 10.00 – CHF 15.00
32	Bürgerhalle	
32.1	Benützungsgebühren	gemäss Gemeinderats- beschluss

4	Gewerbe und Handel	
40	Gastgewerbe	
40.1	Gastgewerbegebühren	Gastgewerbegesetz (TG SR 554.51)
40.2	Verlängerungen	CHF 20.00
40.3	Freinacht	CHF 30.00
41	Verkaufsgeschäfte, Märkte	
41.1	Miete Marktstand pro Tag	CHF 30.00 Ortsvereine gratis
42	Verschiedenes	
42.1	Platzbewilligung für Gemeindewiese (Tanzplatz) inklusive Parkierungseinrichtung durch Werkhofmitarbeiter	CHF 100.00
5	Entsorgung	
50	Entsorgung	
50.1	Gebühren	Kehrichtverband Thurgau
50.2	Illegale Kehrichtentsorgung / Aufwandsentschädigung	CHF 150.00 – CHF 1'000.00
6	Bauwesen	
60	Bauanfrage (schriftlich beantwortet)	
60.1	Bauanfrage	CHF 100 pro Std.
61	Vorentscheid	
61.1	Vorentscheid im Gemeinderat behandelt	CHF 200.00 bis CHF 500.00
62	Baugesuch / Baubewilligung	
62.1	Grundgebühr für Publikation und Planaufgabe	CHF 150.00 je Plan- aufgabe
62.1.1	Publikation im Amtsblatt	effektive Kosten

62.2	Pauschale für Anstössermitteilung	CHF 10.00 je Mitteilung
62.3	Einfamilienhaus (freistehend oder angebaut) bis 5 Zimmer Zusätzliche Zimmer	CHF 800.00 CHF 150.00 pro Zimmer
62.4	Wohnraumvergrößerung	CHF 10.00 / m² mindestens CHF 150.00
62.5	Mehrfamilienhäuser Zweifamilienhaus	CHF 150.00 pro Zimmer, mindestens CHF 2'000.00 mindestens CHF 1'500.00
62.6	Geschäftshaus, Laden, Büro, Restaurant, priv. Heim / Klinik, Bank und ähnliches	CHF 2.00 je m² Nutzfläche mindestens CHF 1'000.00
	Bei Einbau von Wohnungen	CHF 150.00 pro Zimmer
62.7	Gewerbe- und Industriebaute, Sammelgarage, Lagerhaus, Scheune, Stall und ähnliches	CHF 1.00/m² Nutzfläche mind. CHF 1'000.00
	Bei Einbau einer Wohnung	CHF 150.00 pro Zimmer
62.8	Treibhäuser und ähnliche Bauten bis 500 m ² Nutzfläche	CHF 500.00
62.8.1	je weitere 100 m ²	CHF 50.00
62.9	Kleinbaute jeglicher Art mit weniger als 15 m ² überbauter Fläche, Velounterstand, Rampe, Mauer, Vorbaute, Vordach, Reklameanlagen, Fassaden- und Dachveränderungen, Pergola, provisorische Bauten, Feuerungsanlagen und ähnliches	CHF 100.00 pauschal je Gesuch
62.10	Kleinbaute mit mehr als 15 m ² und weniger als 40 m ² überbauter Fläche, Terrainveränderungen, Schwimmbäder, provisorische Bauten und ähnliches	CHF 200.00 pauschal je Gesuch
62.11	freistehende und angebaute Garagen und Carports sowie provisorische Bauten bis max. 40 m ² zusätzliche Flächen	CHF 200.00 pauschal je Gesuch CHF 5.00/m²

62.12	Umbau mit Zweckänderung, wesentliche Projektänderungen	50 % der entsprechenden Baubewilligungsgebühr (für den umgebauten Teil), mindestens CHF 200.00
62.13	Lager-, Ausstellungs-, Abstell- und Ablagerungsplatz, Abbau-betrieb, separate Parkplätze	CHF 15.00/100 m² Fläche, mindestens CHF 200.00
62.14	Abbruch von Gebäude oder Gebäudeteil	
62.14.1	- bis 100 m ² überbaute Fläche	CHF 150.00
62.14.2	- je weitere 100 m ²	CHF 50.00
62.15	Vorkehrungen für Verkehr und Sicherheit	effektiver Aufwand
62.16	Verlängerung einer Baubewilligung	pauschal CHF 150.00
62.17	Abgelehntes Baugesuch	25% der entspr. Baubewilligungsgebühr, mindestens CHF 200.00
63	Aufträge an Drittpersonen	
63.1	Dem Gesuchsteller werden die effektiven Kosten für Einsätze von Drittpersonen in Rechnung gestellt	effektive Kosten
64	Benützung von öffentlichem Grund	
64.1	Inanspruchnahme von öffentlichem Grund für eine Bau-massnahme (angefangene Monate werden voll berechnet).	CHF 3.00 je m² pro Monat, mindestens CHF 100.00
64.2	Parkplatzersatzabgabe (ohne Miete)	CHF 4'000.00 je Platz
65	Planungen	
65.1	Gestaltungspläne mit Pflicht: <ul style="list-style-type: none"> - Verrechnung 50% bei Auflage - Rest bei definitiver Rechtskraft 	effektive Kosten ohne Verwaltungskosten

65.2	Gestaltungspläne ohne Pflicht (tritt nur in Kraft, wenn Auftrag durch Gemeinde erfolgt): <ul style="list-style-type: none"> - Vorauszahlung CHF 4.00/m² Landfläche, mind. CHF 10'000.00 - Abrechnung bei definitiver Rechtskraft 	effektive Kosten mit Verwaltungskosten
66	Ausserordentliche Aufwendungen	
66.1	Zusätzliche Baukontrollen infolge von Baumängeln bzw. Planabweichungen	CHF 200.00 bis CHF 1'000.00
67	Baukontrollen	
67.1	Die Aufwendungen für die reglementarischen Baukontrollen sind in den Gebühren der Gruppe 62 enthalten.	
67.2	Das Einschneiden des Schnurgerüstes erfolgt durch einen eidg. dipl. Geometer, der auch Rechnung stellt.	
68	Verschiedenes	
68.1	Einstellung bzw. Verbot von Bau- oder Abbrucharbeiten	CHF 200.00 bis CHF 500.00
68.2	Umtriebsentschädigung für nachträgliches Baubewilligungsverfahren	CHF 150.00 bis CHF 1'000.00
68.3	Ersatzvornahme zusätzlich zur ordentlichen Gebühr	nach effektivem Aufwand
68.4	Energienachweiskontrolle (ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens)	CHF 100.00
68.5	Abnahme Feuerwerksverkaufsstand	CHF 100.00
68.6	Planausdruck mit oder ohne Werkleitungen A4	CHF 10.00
68.7	Planausdruck mit oder ohne Werkleitungen A3	CHF 20.00
68.8	Plannachführung für Leitungsinformationssystem (LIFOS)	CHF 150.00 bis CHF 600.00
68.9	In besonderen Fällen können die Gebühren angemessen bis 50 % erhöht oder reduziert werden.	zusätzlich zu den ordentlichen Gebühren
68.10	Für die Baugesuche von ortsansässigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Vereinen werden die Gebühren gemäss Ziffer 62 erlassen.	
68.11	Für Baugesuche von Anlagen, die Alternativenergien fördern, werden die Gebühren gemäss Ziffer 62 erlassen.	

68.12	Dekorationsabnahme	CHF 100.00/Abnahme
68.13	Dekorationsabnahme nachträglich	CHF 50.00 zusätzlich zur Abnahmegebühr
68.14	Bewilligung Lagerung und Verkauf von Feuerwerk	CHF 100.00
69	Feuerungskontrolle	
69.1	Kontrollen	gemäss separatem Tarif (GRB)
7	Verschiedenes	
70	Steuern	
70.1	Steuerausweis	gratis
70.2	Ansässigkeitsbescheinigung für Grenzgänger	gratis
70.3	Getrennte Berechnung der Steuern bei Ehegattenbesteuerung	CHF 20.00 bis CHF 100.00
70.4	Kopie Steuerakten aus dem Steuerarchiv: Vorjahr Andere Steuerjahre / pro Steuerjahr	gratis CHF 5.00
70.5	Ausfüllen einer Steuererklärung	bis CHF 200.00
71	Hundesteuer	
71.1	Steuer für einen Hund (inkl. Zeichen)	Nach Hundegesetz (TG SR 641.2)
71.2	Steuer für jeden weiteren Hund	Nach Hundegesetz (TG SR 641.2)
72	Amtliche Wohnungs- und Liegenschaftsabnahme	
72.1	Amtliche Wohnungsabnahme	pro Std. CHF 75.-- / mind. CHF 100.--
72.2	Mietvertrag	effektive Kosten Mieterverband
72.3	Wohnungsabnahmeprotokoll	effektive Kosten Mieterverband
73	Tageskarte Gemeinde SBB	
73.1	Tageskarte Gemeinde SBB	Richtlinien für die Vermietung von Tageskarten

74	Parkierung auf öffentlichem Grund (Strassen, Plätze, etc.)		
74.1	Regelmässiges nächtliches Parkieren mit einem Personewagen und einem leichten Anhänger (gemäss Gesetz über Strassen und Wege §34, TG SR 725.1)		CHF 40.00/Monat oder CHF 400.00/Jahr
74.2	Regelmässiges nächtliches Parkieren mit einem schweren Motorfahrzeug sowie Anhänger (Gesamtgewicht über 3'500 kg) (gemäss Gesetz über Strassen und Wege §34, TG SR 725.1) monatlich		CHF 100.00/Monat oder CHF 1'000.00/Jahr
74.3	Bei gelösten Jahreskarten können im Falle einer Änderung angebrochene Monate nicht zurückerstattet werden.		
75	Seerheinbad		
75.1	Mietgebühr Badekabine pro Saison	klein gross	CHF 30.00 CHF 50.00
75.2	Badeplatzbewilligung		CHF 100.00 Ortsvereine gratis
75.3	Parkplatz-Gebühr	pro Stunde ab 4 Stunden	CHF 1.00 CHF 5.00
75.4	Parkplatz-Gebühr Saisonkarte Tägerwiler Einwohner		CHF 10.00
75.5	Parkplatz-Gebühr Saisonkarte Auswärtige		CHF 50.00

Botschaft und Antrag für

- die Genehmigung der Änderungen des Baureglementes vom 17. November 2014
- die Zonenplanänderung Rückzonung der Teileinzonung Liegenschaft Nr. 562 im Liirer von der Arbeitszone A1 in die Landwirtschaftszone

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

An der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 17. November 2014 haben Sie das Baureglement und den Zonenplan genehmigt. Mit Beschluss Nr. 40 vom 17. September 2015 hat das Departement für Bau und Umwelt (DBU) das Baureglement nicht in allen Teilen genehmigt. Deshalb mussten einzelne Artikel neu formuliert, ergänzt oder ersatzlos gestrichen werden. Die Planungskommission hat diese Änderungen an zwei Sitzungen diskutiert und beschlossen. Nach einer Vorprüfung beim DBU ist die öffentliche Auflage vom 10. – 29. Juni 2016 erfolgt. Dabei ist eine Einsprache eingegangen, die der Gemeinderat mit Entscheid vom 16. August 2016 abgelehnt hat. Gegen diesen Einsprache-Entscheid kann nach der Gemeindeversammlung beim Departement für Bau und Umwelt ein Rekurs eingereicht werden. Die Rekursfrist beträgt 20 Tage. Rekurse werden gemeinsam mit der definitiven Genehmigung des Baureglementes behandelt.

Baureglement

Folgende Artikel mussten überarbeitet bzw. ergänzt werden:

Art. 4 Zoneneinteilung und Masstabelle

Die Masstabelle wurde mit zwei zusätzlichen Spalten „Fassadenhöhe Flachdach“ und „Gesamthöhe Schrägdach“ ergänzt. Entsprechend wurde die Fussnote zwei neu formuliert. Diese Ergänzungen verursachen keine inhaltliche Veränderung, sondern haben lediglich redaktionellen Charakter.

Art. 19 Naturschutzzone und Naturschutzzone im Wald

Absatz 4 wurde ersatzlos gestrichen.

Art. 21 Ortsbild- und Umgebungsschutzzone

Absatz 2 wurde ersatzlos gestrichen.

Art. 25 Grenzabstände

Dieser Artikel wurde vom DBU vorbehaltlos genehmigt. Die Planungskommission hat aber im Absatz 2, 3 und 4 einzelne Präzisierungen vorgenommen.

Art. 27 Bauen an Hanglagen

Ganzer Artikel wurde ersatzlos gestrichen.

Art. 28 (neu Art. 27) Parkierung für Fahrzeuge

Absatz 4 wurde dem Strassen- und Wegegesetz angepasst.

Absatz 6 wurde neu aufgenommen.

Art. 30 (neu Art. 29) Spielplätze und Freizeitflächen

Neuformulierung

Art. 31 (neu Art. 30) Kehrrichtsammlstellen

Absatz 1 wurde im Zusammenhang mit der Einführung der Unterflurcontainer neu formuliert.

Art. 34 Höhere Häuser

Ganzer Artikel wurde ersatzlos gestrichen.

Art. 37 Grundsätze

Ganzer Artikel wurde nicht genehmigt, jedoch von der Kommission als Ingress an den Anfang des Anhangs verschoben, damit diese Grundsätze trotzdem im Reglement festgehalten sind.

Art. 39 (neu Art. 36) Dach- und Fassadengestaltung

Absatz 3 musste in Bezug auf die Dacheinschnitte angepasst werden.

Art. 44 Immissionsmass

Ganzer Artikel wurde ersatzlos gestrichen.

Art. 46 Mobilfunkanlage

Ganzer Artikel wurde ersatzlos gestrichen. Diese Problematik soll nach Abschluss der Ortsplanung als separates Projekt neu angepackt werden.

Zonenplan

Im Zusammenhang mit der Aussiedlung der Firmen Ammann AG und Schwihag AG wurde an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 17. November 2014 in einer geheimen Abstimmung einer Teileinzonung der Liegenschaft Nr. 561 im Liirer von der Landwirtschaftszone in die Arbeitszone A1 zugestimmt. Es wurde von Anfang an kommuniziert, dass diese Einzonung nur für die Aussiedlung der beiden alteingesessenen Firmen mit über 100 Arbeitsplätzen dienen soll. Da ein grosser Zeitverlust für die Erarbeitung eines Gestaltungsplanes befürchtet wurde, prüfte die Firma Schwihag AG nochmals eine Aussiedlung an die Konstanzerstrasse, wo sie seit rund 10 Jahren eine genügend grosse Landfläche besitzt. Die Tiefenbohrungen zeigten, dass je nach Standort in einer Tiefe zwischen 35 und 65 m fester Untergrund vorhanden ist. Trotz grosser Pfählungskosten wurde nun dieser Standort mit kurzen Bewilligungswegen vorgezogen. Die Firma Schwihag AG verfügt über eine rechtskräftige Baubewilligung und die Pfählungsarbeiten sind abgeschlossen. Die Firma Ammann AG hat zum Zeitpunkt der Botschaftsverfassung noch keinen definitiven Aussiedlungsentscheid gefällt. In den Vereinbarungen mit den Firmenbesitzern und dem Grundeigentümer im Liirer ist festgehalten, dass beide Firmen in den Liirer aussiedeln müssten. Andernfalls würde die ganze Übung abgebrochen und die Einzonung durch die nächstfolgende Gemeindeversammlung entschädigungslos rückgängig gemacht. Die Variante, dass sich beide Firmen im Liirer ansiedeln werden, wird nicht zum Tragen kommen. Deshalb kann diese Rückzonung bereits heute erfolgen.

Die öffentliche Auflage fand vom 30. September bis 19. Oktober 2016 statt. Es sind keine Einsprachen eingegangen. So bitten wir Sie, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Rückzonung der Teileinzonung Liegenschaft Nr. 256 im Liirer von der Arbeitszone A1 in die Landwirtschaftszone zuzustimmen.

Hinweis auf die Homepage

Auf den nächsten Seiten ist das komplette, angepasste Baureglement abgedruckt. Auf der Homepage www.taegerwilen.ch finden Sie das Reglement mit allen Änderungen. Sie können dieses auch am Sekretariatsschalter der Gemeindeverwaltung ausgedruckt beziehen.

Antrag

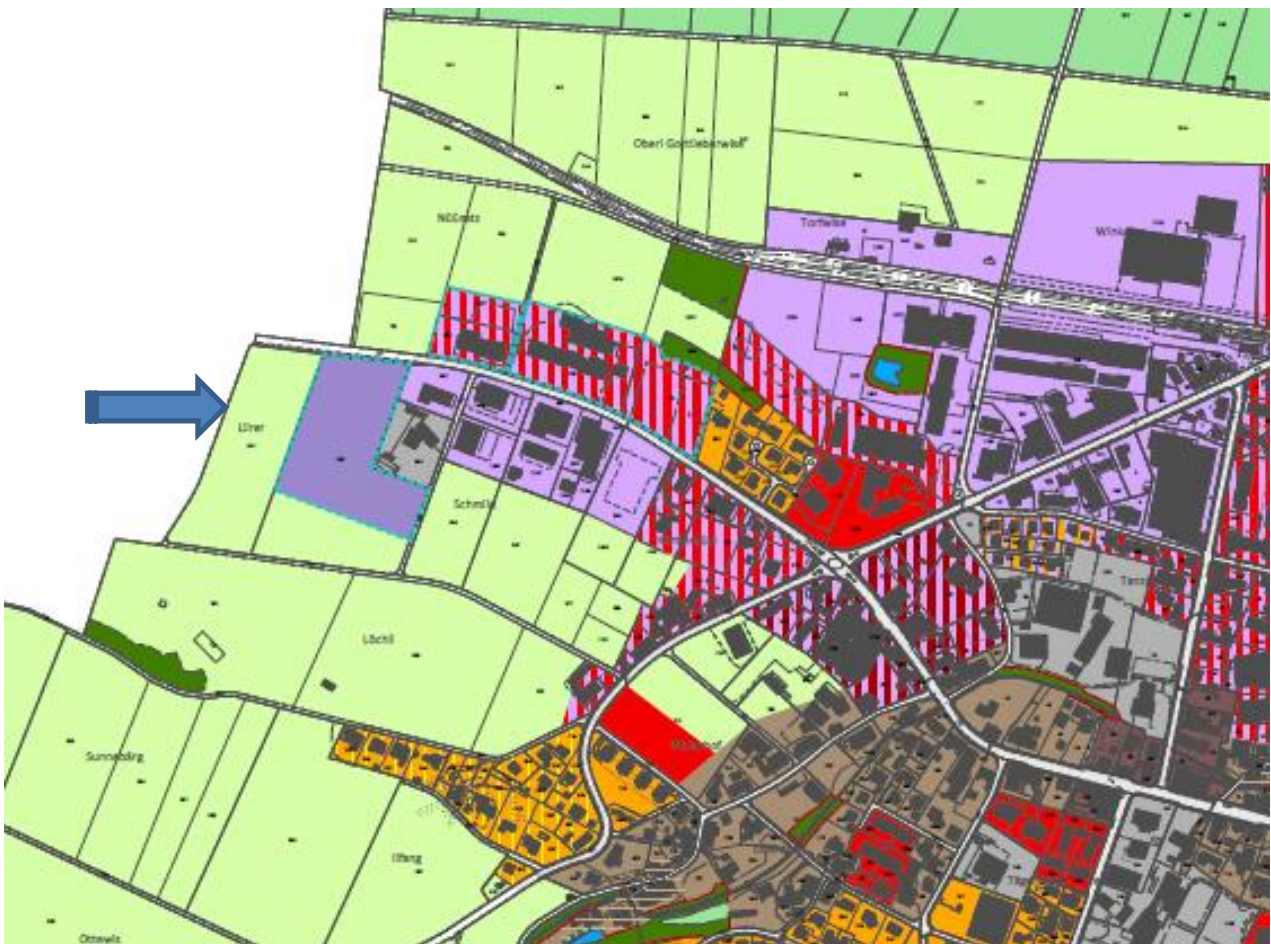
Der Gemeinderat beantragt, folgenden Begehren zuzustimmen:

- **Genehmigung der Änderungen des Baureglementes vom 17. November 2014**
- **Zonenplanänderung Rückzonung der Teileinzonung Liegenschaft Nr. 562 im Liirer von der Arbeitszone A1 in die Landwirtschaftszone**

Tägerwilen, 18. Oktober 2016

Gemeinderat Tägerwilen

Markus Thalmann, Gemeindepräsident
Alessio Beneduce, Gemeindeschreiber





Politische Gemeinde Tägerwil

Baureglement
(vom 17. November 2014
mit Änderungen
vom 5. Dezember 2016)

I. Allgemeine Bestimmungen																																			
Art.1 Zweck und Geltungsbereich	§ 17, 18 PBG																																		
<p>¹ Das Baureglement ordnet in Verbindung mit dem Zonenplan und unter Beachtung der Vorschriften des Bundes und des Kantons das Planungs- und Bauwesen der Gemeinde.</p> <p>² Das Baureglement gilt für das Gebiet der Politischen Gemeinde Tägerwilen.</p>																																			
Art. 2 Bestandteile der Kommunalplanung	§ 8 PBG																																		
Die Kommunalplanung umfasst den Richtplan und den Rahmennutzungsplan (Baureglement, Zonenplan) und soweit erforderlich Sondernutzungspläne mit den zugehörigen Vorschriften (Gestaltungs- und Baulinienpläne sowie Schutzplan NHG).																																			
Art. 3 Zuständigkeiten																																			
<p>¹ Der Gemeinderat ist zuständig für das Baubewilligungsverfahren und die Baupolizei.</p> <p>² Die nachstehenden Aufgaben und Befugnisse werden an die Bauverwaltung delegiert: Beratung, Vorbereitung der Baubewilligung und Durchführung der Baukontrollen.</p>																																			
II Zonenvorschriften																																			
A Allgemeines																																			
Art. 4 Zoneneinteilung und Masstabelle	§ 17-19 PBG § 5ff PBV																																		
<p>¹ Das Gemeindegebiet ist im Zonenplan 1 : 5'000 in folgende Nutzungszonen eingeteilt:</p> <table> <tr> <td>Wohnzonen</td> <td>W1.4</td> </tr> <tr> <td></td> <td>W1.6</td> </tr> <tr> <td></td> <td>W2.3</td> </tr> <tr> <td>Dorfzone</td> <td>D</td> </tr> <tr> <td>Wohn- und Arbeitszone</td> <td>WA1.8</td> </tr> <tr> <td></td> <td>WA2.5</td> </tr> <tr> <td></td> <td>WA3.2</td> </tr> <tr> <td>Zentrumszone</td> <td>Z</td> </tr> <tr> <td>Arbeitszonen</td> <td>A1</td> </tr> <tr> <td></td> <td>A2</td> </tr> <tr> <td>Gartenbauzone</td> <td>Gb</td> </tr> <tr> <td>Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen</td> <td>Oe</td> </tr> <tr> <td>Spezialbauzone Chastel</td> <td>SC</td> </tr> <tr> <td>Spezialbauzone Schlosspark</td> <td>SS</td> </tr> <tr> <td>Kleingartenzone</td> <td>Kg</td> </tr> <tr> <td>Freihaltezone</td> <td>Fh</td> </tr> <tr> <td>Landwirtschaftszone</td> <td>Lw</td> </tr> </table>	Wohnzonen	W1.4		W1.6		W2.3	Dorfzone	D	Wohn- und Arbeitszone	WA1.8		WA2.5		WA3.2	Zentrumszone	Z	Arbeitszonen	A1		A2	Gartenbauzone	Gb	Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen	Oe	Spezialbauzone Chastel	SC	Spezialbauzone Schlosspark	SS	Kleingartenzone	Kg	Freihaltezone	Fh	Landwirtschaftszone	Lw	
Wohnzonen	W1.4																																		
	W1.6																																		
	W2.3																																		
Dorfzone	D																																		
Wohn- und Arbeitszone	WA1.8																																		
	WA2.5																																		
	WA3.2																																		
Zentrumszone	Z																																		
Arbeitszonen	A1																																		
	A2																																		
Gartenbauzone	Gb																																		
Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen	Oe																																		
Spezialbauzone Chastel	SC																																		
Spezialbauzone Schlosspark	SS																																		
Kleingartenzone	Kg																																		
Freihaltezone	Fh																																		
Landwirtschaftszone	Lw																																		

Landwirtschaftszone für besondere Nutzung	LwbN	
Landschaftsschutzzone	Ls	
Naturschutzzone	Ns	
Naturschutzzone im Wald	NsW	
Zone archäologischer Funde	ZA	
Ortsbild- und Umgebungsschutzzone	OU	
Gestaltungsplanpflicht	GP	
Gewerbeanteilspflicht	GA	
Gefahrenzone	G	

Masstabelle

Zone	Baumassenziffer BMZ max. 1)	Fassadenhöhe Flachdach FH FD max. m 2b)	Fassadenhöhe Schrägdach FH SD max. m 2a) 2c)	Gesamthöhe Schrägdach GH SD max. m 2a)	Grenzabstände		Gebäude- länge GL max. m	Lärmschutz ES 5)
					GA klein min. m	GA gross min. m		
Bauzonen								
Wohnzonen								
W1.4	1.4	9.50	7.00	11.00	4.00	8.00	30.00	II
W1.6	1.6	9.50	7.00	11.50	4.00	8.00	30.00	II
W2.3	2.3	13.00	10.50	15.00	5.00	10.00	40.00	II
Dorfzone	-	-	10.50	16.00	4.00	8.00	30.00	III
Wohn- und Arbeitszonen								
WA1.8	1.8	10.50	8.00	12.50	4.00	8.00	40.00	III
WA2.5	2.5	13.00	10.50	15.00	5.00	10.00	50.00	III
WA3.2	3.2	16.00	13.50	18.00	5.00	10.00	50.00	III
Zentrumszone	-	16.00	13.50	18.00	4.00	6.00	40.00	III
Arbeitszonen								
A1	-	15.50	13.00	17.50	5.00	5.00	100.00	IV
A2	-	16.50	14.00	18.50	5.00	5.00	120.00	IV
Gartenbauzone	-	9.50	7.00	11.50	5.00	5.00	40.0 4)	III
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	-	15.00	12.50	17.00	5.00	5.00	-	III
Spezialbauzone Chastel	-	-	10.50	15.00	5.00	10.00	40.00	II
Spezialbauzone Schlosspark	-	-	-	-	-	-	-	II
Kleingartenzone	-	-	-	-	-	-	-	III
Freihaltezone	-	-	-	-	-	-	-	II
Zonen des Nichtbaugebietes								
Landwirtschaftszone	-	9.5	7.00 3)	11.50	-	-	-	III
Landwirtschaftszone f. bes. Nutzung Pf	-	-	7.00	11.50	5.00	5.00	-	III

1) Für Klein- und Anbauten gilt eine zusätzliche Baumassenziffer von $0.2 \text{ m}^3/\text{m}^2$.

2) a. Für Schrägdachbauten SD gilt die Fassadenhöhe FH für Schrägdächer an der Traufseite und die Gesamthöhe GH. Die Differenz zwischen der projektierten Fassadenhöhe FH an der Traufseite und der Gesamthöhe GH darf die Differenz der gemäss Masstabelle festgelegten Fassadenhöhe FH für Schrägdächer und der Gesamthöhe GH nicht überschreiten.

b. Für Flachdachbauten FD gilt die Fassadenhöhe FH für Flachdächer. Die obersten 2.5 m der festgelegten Fassadenhöhe FH sind nur im Bereich eines Attikageschosses gem. § 29 PBV i.V.m. Ziff. 6.4 IVHB anwendbar.

c. Bei Pultdachbauten gilt die Fassadenhöhe FH für Schrägdächer an der Traufseite. Die Höhendifferenz zwischen First und Traufe darf max. 3.50 m betragen.

3) Für Wohnbauten

4) Für Gewächshäuser gilt eine Gebäudelänge von max. 200 m

5) ES = Lärmempfindlichkeitsstufe gemäss LSV

B Bauzonen	
Art. 5 Wohnzonen	§ 5 PBV
<p>¹ Wohnzonen umfassen Gebiete, die für das Wohnen bestimmt sind. Sie bezwecken die Erhaltung und Schaffung ruhiger Wohnverhältnisse. Nicht störende Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe sind zulässig, soweit sie mit dem Wohncharakter vereinbar sind.</p> <p>² In der Wohnzone W1.4 sind nur Einfamilienhäuser und Doppel­einfamilienhäuser zulässig. Terrassenhäuser gemäss § 39 PBV sind nicht zulässig.</p> <p>³ In der Wohnzone W1.6 sind Einfamilien-, Doppel­einfamilien-, Reihen- und Mehrfamilienhäuser zulässig. Terrassenhäuser gemäss § 39 PBV sind nicht zulässig.</p> <p>⁴ In der Wohnzone W2.3 sind nur Mehrfamilienhäuser mit mindestens 2 Vollgeschossen zulässig. Einfamilienhäuser sind nicht gestattet.</p>	
Art. 6 Dorfzone	§ 6 PBV
<p>¹ Dorfzonen umfassen Gebiete, die der gemischten baulichen Nutzung dienen und bezwecken die Erhaltung, Erneuerung und Pflege der vorhandenen Bausubstanz und der Freiräume. Neu-, An- und Umbauten sind sorgfältig in das Ortsbild einzuordnen. Zulässig sind Wohnbauten, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Mischbauten und landwirtschaftliche Betriebe.</p> <p>² Neubauten haben mindestens 2 Vollgeschosse aufzuweisen.</p> <p>³ Sofern keine öffentlichen Interessen verletzt werden, kann der Gemeinderat zum Schutz des Ortsbildes und zur Siedlungserneuerung nach Abwägung der beteiligten privaten Interessen Ausnahmen von kommunalen Vorschriften und Plänen bewilligen.</p>	
Art. 7 Wohn- und Arbeitszonen	§ 7 PBV
<p>¹ Wohn- und Arbeitszonen WA umfassen Gebiete, die der gemischten baulichen Nutzung dienen. Zulässig sind Wohnungen, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Mischbauten.</p> <p>² Für ausschliesslich gewerblich genutzte Gebäude und Gebäudeteile findet der grosse Grenzabstand keine Anwendung.</p> <p>³ In den Wohn- und Arbeitszonen WA2.5 und WA3.2 sind Einfamilienhäuser nicht zulässig.</p> <p>⁴ Bei Neubauten sind in der WA2.5 mindestens 2 Vollgeschosse und in der WA3.2 mindestens 3 Vollgeschosse zu erstellen.</p>	
Art. 8 Zentrumszone	§ 7 PBV
<p>¹ Zentrumszonen umfassen Gebiete, die der gemischten baulichen Nutzung dienen. Neu-, An- und Umbauten sind sorgfältig in das Ortsbild einzuordnen.</p> <p>² Im Erdgeschoss von Neubauten sind strassenseitig keine Wohnungen zulässig.</p> <p>³ Es sind nur Geschäfts- und Mehrfamilienhäuser mit mindestens 3 Vollgeschossen zulässig. Einfamilienhäuser sind nicht gestattet.</p> <p>⁴ Zulässig sind Wohnungen, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Mischbauten.</p>	

Art. 9 Arbeitszonen	§ 8 PBV
<p>¹ Die Arbeitszonen A1 und A2 umfassen Gebiete, in denen Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetriebe sowie Bauten und Anlagen zulässig sind, die in den übrigen Zonen untersagt sind.</p> <p>² Wohnnutzungen sind nur für betrieblich standortgebundenes Personal gestattet. Pro Gebäude ist maximal eine Wohnung zulässig.</p>	
Art. 10 Gartenbauzone	
<p>¹ Die Gartenbauzone dient der gewerblichen gartenbaulichen Nutzung.</p> <p>² Zulässig sind nur Bauten und Anlagen, insbesondere Treibhäuser, die der Produktion, der Lagerung und dem Vertrieb von Pflanzen dienen.</p> <p>³ Einfache Unterkünfte für saisonales Betriebspersonal sind zugelassen.</p>	
Art. 11 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	§ 9 PBV
<p>¹ Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen erfassen Gebiete, die für die Erstellung von öffentlichen oder öffentlichen Interessen dienenden Bauten und Anlagen bestimmt sind.</p> <p>² Untergeordnete private Nutzungen sind zulässig.</p>	
Art. 12 Spezialbauzone Chastel	
<p>¹ Die Spezialbauzone Chastel ist bestimmt für Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit dem Schloss Chastel. Bauten dürfen nur erstellt werden, wenn sie ausgewiesen zum Betrieb und zur Erhaltung des Schlosses Chastel notwendig sind und deren Zweck in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung des Schlosses steht.</p> <p>² Für Neu- und Umbauten, welche eine massgebliche Veränderung des Ortsbildes zur Folge haben, besteht die Pflicht zum Erlass eines Gestaltungsplanes</p>	
Art. 13 Spezialbauzone Schlosspark	
<p>¹ Die Spezialbauzone Schlosspark dient der Erhaltung des Schlossparks in seiner Eigenart als in sich ruhender, von der Aussenwelt abgeschirmter Landschaftspark sowie als wichtiger Bestandteil der Schlossanlage Gottlieben.</p> <p>² Es sind nur Parkanlagen zulässig sowie Bauten, die für Unterhalt und Pflege erforderlich sind.</p>	
Art. 14 Kleingartenzone	
<p>¹ Die Kleingartenzone dient dem Anlegen von Schreber- und Familiengärten.</p> <p>² Zulässig sind nur eingeschossige Fahrnisbauten und Anlagen, die der Aufbewahrung von Gartengeräten dienen. Sie dürfen nicht unterkellert sein und höchstens eine Grundfläche von 14 m² aufweisen.</p>	

Art. 15 Freihaltezone	§ 10 PBV
<p>¹ Freihaltezonen umfassen Gebiete, die aus Gründen der Kommunalplanung oder des Natur- und Heimatschutzes sowie zum Schutz von Aussichtspunkten nicht überbaut werden dürfen.</p> <p>² Sie bezwecken insbesondere:</p> <p>a) die Gliederung der Bauzonen;</p> <p>b) die Schaffung von Grünflächen samt Anlagen zur Erholung.</p> <p>³ Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie dem Zonenzweck dienen oder standortgebunden sind.</p>	
C Landwirtschaftszonen	
Art. 16 Landwirtschaftszone	RPG, RPV, § 11 PBV
<p>¹ Landwirtschaftszonen umfassen Land, das der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist und sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet.</p> <p>² Bauten und Anlagen sind sorgfältig ins Landschaftsbild einzugliedern.</p>	
Art. 17 Landwirtschaftszone für besondere Nutzung Pflanzenbau	RPG, RPV, KRP
<p>¹ Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen Pflanzenbau umfassen Land, das der überwiegend oder ausschliesslich bodenunabhängigen Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den Bereichen des Pflanzenbaus dient.</p> <p>² Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie Artikel 16a Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung entsprechen.</p>	
D Schutzzonen	
Art. 18 Landschaftsschutzzone	NHG, § 13 PBV
<p>¹ Landschaftsschutzzone umfassen Gebiete, die der dauernden Erhaltung der wertvollen Landschaftsräume in ihrer natürlichen Schönheit, Vielfalt und Eigenart dienen.</p> <p>² Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen sind erlaubt, sofern der Zonenzweck nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>³ Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist nicht eingeschränkt.</p> <p>⁴ Markante, landschaftsprägende Geländeformen wie Terrassen und Böschungen sind zu erhalten.</p>	

Art. 19 Naturschutzzone und Naturschutzzone im Wald	NHG, § 14 PBV
<ol style="list-style-type: none"> ¹ Naturschutzzonen sowie Naturschutzzone im Wald umfassen Gebiete, die dem integralen Schutz, der Pflege und dem Unterhalt seltener und gefährdeter Pflanzenarten und Tieren dienen. ² Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie für Unterhalt und Pflege der Naturschutzzone nötig sind. ³ Eingriffe wie Düngungen, Ablagerungen sowie Deponierungen oder Entwässerungen mit dem Zweck der Trockenlegung eines Gebietes sind nicht gestattet. 	
E Überlagernde Zonen und Gebiete	
Art. 20 Zone für archäologische Funde	§ 17/19 PBG, § 18 PBV
<ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Zonen für archäologische Funde bezwecken, bekannte sowie vermutete Fundstellen vor ihrer Zerstörung oder Veränderung zu bewahren und der wissenschaftlichen Untersuchung zugänglich zu machen. Den Interessen der betroffenen Grundeigentümer ist dabei Rechnung zu tragen. ² Aushubarbeiten für Neu-, An- und Umbauten sowie Terrainveränderungen aller Art sind dem Amt für Archäologie frühzeitig anzuzeigen. 	
Art. 21 Ortsbild- und Umgebungsschutzzone	§ 17/19 PBG, § 19 PBV
<ol style="list-style-type: none"> ¹ Ortsbild- und Umgebungsschutzzonen bezwecken den Schutz und die Erhaltung der schutzwürdigen Ortsbilder sowie deren charakteristische Umgebung. ² Baugesuche sind der kantonalen Denkmalpflege zur Stellungnahme zu unterbreiten. 	
Art. 22 Zone mit Gestaltungsplanpflicht	§ 23 ff PBG, § 20 PBV
<ol style="list-style-type: none"> ¹ Zonen mit Gestaltungsplanpflicht erfassen Gebiete, die insbesondere der Einpassung von Bauten und Anlagen ins Orts- und Landschaftsbild sowie der differenzierten baulichen Verdichtung oder der Regelung von Schutzmassnahmen für Gebiete in den Gefahrenzonen dienen. ² Bauten und Anlagen dürfen unter Vorbehalt von Absatz 3 nur erstellt, umgebaut oder erneuert werden, wenn ein Gestaltungsplan vorliegt. ³ Einzelne Baubewilligungen für Umbauten oder Erneuerungen dürfen erteilt werden, wenn sie den Gestaltungsplan nicht präjudizieren. 	
Art. 23 Zone mit Gewerbeanteilspflicht	§ 17/19 PBG
In Gebieten mit Gewerbeanteilspflicht hat mindestens 25 % der neu erstellten Hauptnutzfläche gewerblichen Zwecken zu dienen. Die gewerbliche Nutzung ist dauernd zu erhalten.	

Art. 24 Gefahrenzone	§ 20 PBG, § 21 PBV
<p>¹ In der Gefahrenzone dürfen Baubewilligungen nur erteilt werden, wenn mit Massnahmen zum Objektschutz gemäss dem Leitfaden des Kantons Thurgau «Objektschutznachweis gravitative Naturgefahren Kanton Thurgau» sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Die Massnahmen richten sich nach der Gefahrenart und deren Intensität.</p> <p>² Die Baubewilligungsbehörde stellt eine Ausfertigung der Baubewilligung der Gebäudeversicherung Thurgau zu und teilt dieser die Fertigstellung des Bauvorhabens mit.</p>	
III Bauvorschriften	
A Massvorschriften	§ 18 PBG
Art. 25 Grenzabstände	
<p>¹ In den Wohnzonen sowie Wohn- und Arbeitszonen gilt auf der Hauptwohnseite der grosse Grenzabstand. In Zweifelsfällen bestimmt der Gemeinderat die massgebende Gebäudeseite. Für angebaute, eingeschossige Gebäudeteile mit einer Grundfläche von maximal 25 m² gilt der grosse Grenzabstand nicht.</p> <p>² Für An- und Kleinbauten sowie über dem massgebenden Terrain liegende Teile von Unterniveaubauten gilt ein Grenzabstand von mindestens 3.0 m. Davon ausgenommen sind Gerätehäuschen und Fahrradunterstände mit einer Grundfläche von weniger als 9 m² und einer Gesamthöhe von maximal 2.20 m. Diese dürfen mit einer maximalen Länge von 4.0 m bis 0.5 m an die Grenze gebaut werden.</p> <p>³ Anlagen wie Zufahrten, Abstellplätze, Hauszugänge, Spielplätze, Tiefgaragenzufahrten, Verteilkabinen, Entsorgungsplätze und Unterflurcontainer dürfen direkt an der Grenze erstellt werden.</p> <p>⁴ Aufschüttungen, Abgrabungen, Sichtschutzwände und Stützbauwerke haben einen Grenzabstand von der Hälfte der Höhe, im Minimum 0.5 m, einzuhalten. Anlagen von mehr als 2.00 m Höhe haben die Abstände für Kleinbauten einzuhalten.</p> <p>⁵ Für über dem massgebenden Terrain liegende Teile von unterirdischen Bauten gilt ein Grenzabstand von mindestens 0.5 m.</p> <p>⁶ Schwimmbäder, Schwimmteiche und Biotop sowie wärmetechnische Anlagen müssen einen min. Grenzabstand von 3 m aufweisen. Anlagen grösser als 40 m² müssen 4 m Grenzabstand aufweisen.</p>	
Art. 26 Gebäudeabstände	
Die minimalen Gebäudeabstände richten sich nach den Brandschutzrichtlinien der Vereinigung kantonaler Feuerversicherer (VKF).	

B Ausstattung	
Art. 27 Parkierung für Fahrzeuge	§ 18, 88 PBG VSS-Norm
<p>¹ Bei Wohnbauten sind Parkfelder in angemessener Zahl zu erstellen:</p> <p>a) Für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser mindestens 2 Parkfelder je Wohneinheit. Pro Einliegerwohnung ist zusätzlich ein Parkfeld zu erstellen.</p> <p>b) Für Mehrfamilienhäuser mindestens 1.5 Parkfelder je Wohnung, wovon die Hälfte in Garagen oder Unterständen angeordnet sein müssen.</p> <p>c) Pro 4 Wohneinheiten ist zusätzlich ein oberirdisches Parkfeld als Besucherparkplatz zu erstellen und zu bezeichnen.</p> <p>d) Garagenvorplätze werden nicht als Parkfelder angerechnet</p> <p>² Ab 30 Kundenparkplätzen müssen mindestens die Hälfte davon im Hauptbau oder unterirdisch untergebracht werden.</p> <p>³ Der Parkierungsbedarf anderer Bauten und Anlagen richtet sich nach der gültigen VSS-Norm (SN 640 281).</p> <p>⁴ Gegen die Strasse gerichtete Einfahrtsöffnungen bei Einstellräumen müssen mindestens einen Abstand von 5.00 m ab der Strassengrenze aufweisen.</p> <p>⁵ Grundstückszufahrten sind auf einer Tiefe von mind. 5 m so zu befestigen, dass eine Verschmutzung der Strasse/Trottoir vermieden wird. Im Übrigen gelten die Anforderungen gemäss VSS-Norm SN 640 050.</p> <p>⁶ Bei Parkierungsanlagen verkehrsintensiver Einrichtungen, öffentlichen Parkplätzen sowie in Arbeitszonen sind Lademöglichkeiten für Elektrofahrzeuge vorzusehen. Dabei ist jeweils für 30 Parkplätze mindestens eine Lademöglichkeit mit einer Mindestleistung von 11 kW zu erstellen.</p>	
Art. 28 Parkierung für Zweiräder	§ 88 PBG
In Mehrfamilienhäusern ab 4 Wohnungen sind gut beleuchtete, überdachte Abstellanlagen für Zweiräder vorzusehen. Der Bedarf ist unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VSS-Norm zu bestimmen (SN 640 065).	
Art. 29 Spielplätze und Freizeitflächen	§ 18, 86 PBG
Bei Mehrfamilienhäusern sind in der Regel 15 % der Hauptnutzflächen als Spiel- oder Freizeitflächen zu erstellen, auszustatten und dauernd zu unterhalten.	
Art. 30 Kehrrichtsammelstellen	§ 91 PBG
<p>¹ Bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als 4 Wohnungen sind die erforderlichen Flächen für Kehrrichtcontainer oder bei Bedarf für die Installation eines Unterflurcontainers an gut zugänglicher Lage durch den Hauseigentümer zur Verfügung zu halten.</p> <p>² Die Plätze müssen optisch gut in die Umgebung eingepasst werden.</p>	

Art. 31 Schneefänge	§ 82 PBG
Bei Dächern ab 30°-Neigung, die auf die Strasse, Trottoir oder Vorplatz ausladen, sind Schneefänge anzubringen.	
C Weitere Bauvorschriften	§ 18 PBG
Art. 32 Haushälterische Bodennutzung	RPG, § 18 PBG
Sofern ein Bauvorhaben die erlaubte Nutzungsziffer um mehr als 30 % unterschreitet, ist im Baugesuch konzeptionell aufzuzeigen, wie auf dem Grundstück in Zukunft die erlaubte Nutzungsziffer ausgeschöpft werden kann.	
Art. 33 Nebennutzflächen	
In Mehrfamilienhäusern ab 4 Wohnungen sind in der Nähe des Eingangs genügend grosse, gemeinsame Abstellräume vorzusehen.	
Art. 34 Reklameanlagen	
Auf dem gesamten Gemeindegebiet ist das Anbringen von fest installierten Werbeträgern für Fremdwerbungen untersagt.	
IV Gestaltungsvorschriften	
A Allgemeine Gestaltungsvorschriften	
Art. 35 Gesamtwirkung	§ 18, 78 PBG
Gebäude, Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht; dabei sind insbesondere zu berücksichtigen: a) die bestehende Bebauung, b) Stellung, Form und Proportionen, c) die Materialwahl und Farbgebung von Fassaden, Dächern, Dachaufbauten, Solaranlagen, Antennen und Reklamen, d) die topografische Einbettung. e) der Siedlungsrand	
Art. 36 Dach- und Fassadengestaltung	§ 18, 78 PBG
¹ Nicht begehbare Flachdächer und Dächer bis 5° Neigung über 40 m ² Fläche sind gesamthaft extensiv zu begrünen, soweit sie nicht zur Energieproduktion genutzt werden. ² Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster haben sich gut in die Dachfläche einzuordnen und dürfen die Gesamterscheinung des Daches nicht dominieren. Sie dürfen bis höchstens 0.50 m (senkrecht gemessen) unter die Firstlinie reichen. Die anrechenbare Gesamtlänge von Dachaufbauten und Dacheinschnitten darf höchstens die Hälfte der jeweiligen Dachlänge betragen. ³ In der Dorfzone sowie der Ortsbild- und Umgebungsschutzzone sind für Hauptbauten nur symmetrische Giebeldächer zulässig. Dacheinschnitte sind in der Ortsbild- und Umgebungsschutzzone nicht zulässig. Dachaufbauten sind baustilgerecht als Giebellukarnen oder Schlepptgauben auszubilden und anzuordnen. ⁴ Der Leitfaden der Schweizerischen Vogelwarte Sempach 'Vogelfreundliches Bauen mit	

Glas und Licht' ist bei der Fassadengestaltung zu beachten.	
B Umgebungsgestaltung	
Art. 37 Terrainveränderung	§ 18, 79 PBG
<ol style="list-style-type: none"> ¹ Bauten und Anlagen sind insbesondere durch geeignete Grundrisskonzeption, Stellung und Staffelung so den topographischen Verhältnissen anzupassen, dass Terrainveränderungen, künstliche Böschungen und Stützmauern auf das Minimum beschränkt bleiben. ² Künstliche Böschungen mit einer Neigung steiler als 1:1 und Stützbauwerke sind ab 1.5 m Höhe mit Zwischenbermen von mindestens 1.0 m Rücksprung zu versehen. ³ Stützbauwerke und Hangsicherungen sind zu begrünen. ⁴ Abgrabungen sind vereinzelt bis zu 1.50 m Tiefe und der Hälfte der Fassadenlänge zugelassen. Ausgenommen sind Haus- und Kellerzugänge und Zufahrten zu Garagen. 	
Art. 38 Bepflanzungen	§ 18, 78 PBG
<ol style="list-style-type: none"> ¹ In allen Zonen ist der bestehende Baum- und Heckenbestand nach Möglichkeit zu schonen. ² Bei Neubauten ist die Umgebung angemessen mit Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen. Dafür sind einheimische, standortgerechte Arten zu wählen. 	
Art. 39 Künstliche Beleuchtung	§ 18 PBG, USG
Zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen ist bei Aussenbeleuchtungen sicherzustellen, dass durch eine korrekte Ausrichtung und Abschirmung nur der erforderliche Bereich beleuchtet und die Betriebszeit mit technischen Hilfsmitteln (Tageslichtsteuerung, Bewegungsmelder, Zeitschalteneinrichtung) auf das notwendige Minimum begrenzt wird. Die SIA-Norm 491 ist verbindlich.	
Art.40 Sicht- und Schallschutzwände	§ 18 PBG
Sicht- und Schallschutzwände entlang öffentlicher Strassen und Wege haben sich gut in die Umgebung einzuordnen.	
V Weitere Bestimmungen	
Art. 41 Inanspruchnahme öffentlichen Grundes und Einrichtungen	§ 34 StrWG
<ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Benützung des öffentlichen Grundes zur Ausführung von Bauarbeiten ist gemäss § 34 des Gesetzes über Strassen und Wege bewilligungspflichtig. Es sind die erforderlichen Massnahmen hinsichtlich Verkehrs- und Fussgängersicherheit sowie zum Schutz von Bepflanzungen zu treffen. Die benutzte Fläche ist ständig sauber zu halten. ² Öffentliche Einrichtungen wie Werkleitungen, Vermessungsfixpunkte etc. dürfen weder beschädigt noch eigenmächtig verlegt werden. Hydranten, Schieber und Verteilkabinen müssen stets leicht zugänglich sein. ³ Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten hat der Bauherr den Verlauf von unterirdischen Werkleitungen anhand der entsprechenden Werkleitungspläne festzustellen und die Leitungsbetreiber zu benachrichtigen. Allfällige Schäden an öffentlichen Einrichtungen sind unter Anleitung und Aufsicht des jeweiligen Werkeigentümers auf Kosten der Bauherrschaft wieder instand zustellen. 	

VI Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Art. 42 Inkrafttreten		§ 6 PBG
<p>¹ Das vorliegende Baureglement und der zugehörige Zonenplan treten nach der Genehmigung durch das Departement Bau und Umwelt auf einen durch die Gemeindebehörde zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p> <p>² Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden Baureglement und Zonenplan, genehmigt am 30.4.2001 mit RRB Nr. 407 und alle nachfolgend erlassenen Änderungen aufgehoben.</p>		
Art. 43 Übergangsbestimmungen		
Bewilligungspflichtige Bauvorhaben, über die die Gemeindebehörde bei Inkrafttreten dieses Reglements noch nicht entschieden hat, sind nach den bei ihrer Einreichung geltenden Vorschriften zu beurteilen.		

Abkürzungen:

Gesetznummer Abk.

210	ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
450.1/450.11	NHG TG	Gesetz zum Schutz / zur Pflege der Natur und der Heimat
700	RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz)
700	PBG	Planungs- und Baugesetz ab 1.1.2013
700.1	RPV	Raumplanungsverordnung
700.1	PBV	Verordnung zum Planungs- und Baugesetz ab 1.1.2013
730.0/730.01	EnG/EnV	Energiegesetz mit Verordnung
725.1/725.10	StWG	Gesetz über Strassen und Wege
814.01	USG	Umweltschutzgesetz mit Verordnungen
913.1	FIGG	Gesetz über Flur und Garten
814.20/814.201	GSchG / GSchV	Gewässerschutzgesetz mit Verordnung
814.41	LSV	Lärmschutzverordnung
814.318	LRV	Luftreinhalte-Verordnung
814.600	TVA	Technische Verordnung über Abfälle
	SN	Schweizer Norm
	VSS	Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute
	SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
	KRP	Kantonaler Richtplan
	IVHB	Interkant. Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe

Botschaft und Antrag zur Beitrags- und Gebührenordnung für öffentliche Erschliessungsanlagen vom 17. November 2014 - Ergänzungen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

An der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 17. November 2014 hat der Souverän der neuen Beitrags- und Gebührenordnung für öffentliche Erschliessungsanlagen (BGO) zugestimmt. Das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau hat die BGO am 20. April 2015 nicht in allen Teilen genehmigt.

Folgende Artikel mussten überarbeitet bzw. ergänzt werden:

Neuer Artikel (zwischen 26 und 27) Wasser Grundgebühr, Wasser Mengengebühr und Elektrizität Grundgebühr und Mengengebühr

Festlegung der Bemessungsfaktoren für die wiederkehrenden Wassergebühren.

Art. 28, Abs. 2 Abwasser Mengengebühr (gewerbliches Abwasser)

Ziffernmässige Festlegung der konkreten Verschmutzungszuschläge als Ergänzung.

Neuer Artikel (vor 29) Abgeltung gemeindeeigener Anlagen

Prozentuale Festlegung des Verursacheranteils der Politischen Gemeinde Tägerwilen für die Abwasserabgaben.

Folgende Anpassungen hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 12. Januar 2016 vorgenommen:

neuer, zusätzlicher Artikel 27 Wasser Grundgebühr

Grundgebühr pro Wasserzähler gemäss separatem Tarifblatt.

neuer, zusätzlicher Artikel 28 Wasser Mengengebühr

Die Mengengebühr wird nach m³ bezogenem Frischwasser, multipliziert mit dem Tarif, berechnet gemäss separatem Tarifblatt.

neuer, zusätzlicher Artikel 29 Elektrizität Grundgebühr Mengengebühr

Für Elektrizität gelten die Bestimmungen und Berechnungen gemäss Stromversorgungsgesetz (Strom VG) und Stromversorgungsverordnung (Strom VV) sowie die anwendbaren Tarife. Zuständig für Beanstandungen ist die Elektrizitätsmarktkommission (Elcom).

Neuer Art. 31, Abs. 2 Abwasser Mengengebühr (Gewerbe)

² Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor = 1. Für gewerbliches und industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Die Verschmutzung des Abwassers wird durch Gewichtung mit Faktoren für folgende Verschmutzungsbereiche berücksichtigt:

Verschmutzung	bis	250 mg BSB 5/l = Faktor 1.0
		251 bis 400 mg BSB 5/l = Faktor 1.2
		401 bis 550 mg BSB 5/l = Faktor 1.4
		551 bis 700 mg BSB 5/l = Faktor 1.6
		701 bis 850 mg BSB 5/l = Faktor 1.8
		etc.

(BSB 5 = biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen)

neuer, zusätzlicher Artikel 32 Abgeltung gemeindeeigener Anlagen

Zur Abgeltung der Entwässerung gemeindeeigener Anlagen, wie z.B. Strassen etc., wird die Grundgebühr nach Art. 30 Abs. 2 erhoben.

Mit diesen Änderungen entspricht das Reglement den kantonalen Vorgaben.

Auf den nächsten Seiten ist das komplette, angepasste Reglement abgedruckt. Die Änderungen gegenüber dem Reglement vom 17. November 2014 wurden in den obigen Abschnitten erläutert.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, den Änderungen der

■ **Beitrags- und Gebührenordnung für öffentliche Erschliessungsanlagen vom 17. November 2014**

zuzustimmen.

Tägerwilen, 18. Oktober 2016

Gemeinderat Tägerwilen

Markus Thalmann, Gemeindepräsident
Alessio Beneduce, Gemeindeschreiber



Politische Gemeinde Tägerwil

**Beitrags- und Gebührenordnung
für öffentliche Erschliessungsanlagen**

(vom 17. November 2014
mit Änderungen
vom 5. Dezember 2016)

Gestützt auf die §§ 38 ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau (PBG) vom 21. Dezember 2011 sowie das Einführungsgesetz zum Gewässerschutz (EG GSchG) vom 5. März 1997 erlässt die Politische Gemeinde Tägerwilen die nachstehende Beitrags- und Gebührenordnung für öffentliche Erschliessungsanlagen.

I Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|--------|--|-----------------------------------|
| Art. 1 | <p>¹ Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen von den Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren.</p> <p>² Die Summe der Beiträge und der Anschlussgebühren darf die Gesamtheit der der Gemeinde bzw. den beauftragten selbständigen Werken verbleibenden Kosten für die Erschliessungswerke und die zugehörigen zentralen Anlagen nicht überschreiten.</p> <p>³ Alle in diesem Reglement festgelegten Ansätze verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.</p> | Grundsatz (§ 38 PBG) |
| Art. 2 | <p>¹ Erschliessungsanlagen im Sinne dieses Reglements sind Strassen, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, Parkplätze, bauliche verkehrsberuhigende Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser und elektrischer Energie, öffentliche Beleuchtung, Abwasseranlagen mit den jeweils zugehörigen Nebenanlagen.</p> <p>² Erschliessungsanlagen werden in der Regel durch die Gemeinde und im öffentlichen Grund erstellt.</p> <p>³ Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeindestrasse, Vorplätze, Hauszuleitungen ab Hauptleitungen werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.</p> | Begriff der Erschliessungsanlagen |
| Art. 3 | <p>Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung, soweit sie die Erschliessung regeln, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Inkonvenienzschädigungen, Vermarkung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung.</p> | Begriff der Anlagekosten |
| Art. 4 | <p>¹ Zur Sicherstellung von Beiträgen kann der Gemeinderat von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschrittes der Erschliessungsanlagen angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis zu höchstens 50 % der mutmasslich anfallenden Beträge erheben.</p> <p>² Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht.</p> | Sicherstellung und Verzinsung |
| | <p>³ Werden die öffentlichen Abgaben aufgrund dieses Reglements nicht innert 30 Tagen seit deren Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinsfuss der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu verzinsen.</p> | |

Art. 5	<p>¹ Auf begründetes Gesuch kann die Gemeindebehörde Beitragspflichtigen eine Stundung bis zu acht Jahren gewähren, sofern es ihnen ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen.</p> <p>² Bei einer Handänderung oder mit der Erteilung einer Baubewilligung für das betreffende Grundstück fällt die Stundung dahin.</p> <p>³ Gestundete Beiträge sind zu verzinsen und können auf Anmeldung der Gemeindebehörde im Grundbuch angemerkt werden. Der Zinsfuss richtet sich nach Art. 4, Absatz 3.</p>	Stundung (§ 41 PBG)
Art. 6	Bei einer Änderung des Zürcher Baukostenindex von über 5 % gegenüber dem geltenden Stand (1. April 2013 = 101,8 mit Basis: April 2010 = 100) sind die Beitrags- und Gebührenansätze durch den Gemeinderat anzupassen.	Index- Änderung
Art. 7	Wo die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Rücksprache mit den betreffenden Werken abweichende Verfügungen.	Härfefälle
Art. 8	Gegen Veranlagungsverfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab der Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Der Entscheid des Departementes unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.	Rechtsmittel
Art. 9	Die Gemeinde führt eine Beitrags- und Gebührenkartei, aus der die mit Erschliessungsbeiträgen und Anschlussgebühren belasteten Grundstücke oder Grundstücksteile ersichtlich sind.	Beitrags- und Gebührenkartei
II Erschliessungsbeiträge		
Art. 10	<p>¹ Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Grundeigentümer zu Beiträgen herangezogen.</p> <p>² Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält oder eine bestehende ungenügende Erschliessungsanlage wesentlich verbessert wird und es entweder überbaut oder in der öffentlich-rechtlichen Hinsicht überbaubar ist (als überbaubar gelten in der Regel Grundstücke in der Bauzone gemäss Zonenplan). Ein Vorteil und damit die Beitragspflicht ist auch gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genützt wird.</p>	Grundsatz der Beitragspflicht

Art. 11	<p>¹ Die Beiträge für die Erstellung, Korrektur oder Erweiterung von Erschliessungsanlagen werden zu festen Ansätzen pro m² erschlossener Fläche erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sammel- und Erschliessungsstrassen, Strassenbeleuchtung Fr. 35.00/m² • Abwasseranlagen Fr. 15.00/m² • Wasserleitungen Fr. 6.00/m² • Elektrische Erschliessungsanlagen Fr. 10.00/m² <p>² Bei den Abwassererschliessungsbeiträgen dürfen nur an die ARA angeschlossene und über sie entwässerte Grundstücksflächen einbezogen werden.</p> <p>³ Die Beiträge sollen in der Regel die Anlagekosten der Erschliessungsanlagen decken (Kostendeckungsprinzip). Ist der Kostendeckungsgrad gemäss Bauabrechnungen generell ungenügend oder zu hoch, so sind die Beiträge anzupassen.</p> <p>⁴ Überschreiten die Beiträge die Kosten, muss die veranlagte Fläche korrigiert werden.</p> <p>⁵ Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich dimensioniert werden, so gehen die Mehrkosten in der Regel voll zu deren Lasten. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.</p>	Bemessungsgrundsätze
Art. 12	<p>¹ Als massgebende Kosten gelten die der Gemeinde verbleibenden, in Art. 4 genannten Anlagekosten.</p> <p>² Bei Staatsstrassen gilt der von der Gemeinde zu tragende Anteil als massgebliche Kosten.</p>	Massgebende Kosten
Art. 13	<p>¹ Als massgebliche Grundstücksfläche zur Berechnung der Erschliessungsbeiträge zählt die gesamte Fläche eines neu oder besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die für die Ausnützung nicht anrechenbar sind.</p> <p>² Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen, für welche die Gemeinde Erschliessungsanlagen erstellt, gilt die 3-fache anrechenbare Bruttogeschossfläche als massgebliche Fläche.</p>	Massgebliche Grundstücksfläche
Art. 14	<p>¹ Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungen zuzuordnen und der Grundeigentümer hat sich entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Flächen an den Kosten der Erschliessungen zu beteiligen.</p>	Erschliessung von mehreren Seiten und hinterliegenden Liegenschaften

² Sofern sich nicht aus einem Gestaltungsplan, Erschliessungsplan, dem GEP oder der Geländetopographie eine andere Erschliessungszuordnung ergibt, wird die Zuordnung zu verschiedenen Erschliessungsanlagen wie folgt vorgenommen: Bei sich kreuzenden Strassen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Strassen die Mittellinie gezogen.

³ Sieht ein Gestaltungsplan oder Erschliessungsplan gleichzeitig die Erschliessung von hinterliegenden Grundstücken vor, so gilt: Als erschlossen gelten Grundstücke in der zweiten Bautiefe, dies auch bei Vorliegen eines Gestaltungsplanes. Grundstücke in einer dritten Bautiefe und weiter gelten grundsätzlich als nicht erschlossen. Grundstücke in der zweiten Bautiefe erfahren einen geringeren Sondervorteil (50 %), weshalb sich die Ansätze für die zweite Bautiefe um 50% reduzieren.

Art. 15	<p>¹ Schuldner der Beiträge ist der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.</p> <p>² Beiträge werden mit Rechtskraft der definitiven Veranlagung durch die Gemeindebehörde fällig.</p> <p>³ Nach Ablauf von 30 Tagen seit der Fälligkeit sind Verzugszinsen geschuldet.</p> <p>⁴ Der Zinsfuss entspricht jenem der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften.</p>	Schuldner / Fälligkeit der Beiträge
---------	---	---

Art. 16	<p>¹ Der Gemeinderat erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Den Kostenvoranschlag,b) die Bezeichnung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die durch das Werk erschlossen werden,c) das Verzeichnis der Eigentümer,d) die von den einzelnen Grundeigentümern geschuldeten Beiträge. <p>² Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.</p> <p>³ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche oder gegen die Höhe des Beitrags bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>	Verfahren, Rechtsmittel
---------	--	----------------------------

III Anschlussgebühren

Art. 17	Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau der Werkleitungen und der zugehörigen zentralen Anlagen.	Gegenstand
---------	--	------------

Art. 18	<p>¹ Anschlussgebühren werden von Grund- bzw. Baurechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an eine Werkleitung angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.</p> <p>² Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften. Bei einer späteren Reduktion der nachgefragten Leistung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.</p> <p>³ Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet, sofern der Baubeginn für den Wiederaufbau bzw. Neubau innert 5 Jahren seit der Zerstörung erfolgt.</p>	Gebührenpflicht, Schuldner
Art. 19	<p>¹ Für Wohnbauten werden Gebühren pro Anschlussobjekt (inkl. 5 EWG) und zusätzliche Zimmer erhoben. Bei Doppel- und Reiheneinfamilienhäusern zählt jede Einheit als Anschlussobjekt. Als EWG (Einwohnergleichwert) gilt ein Zimmer $\leq 50 \text{ m}^2$.</p> <p>² Für Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und öffentliche Bauten wird die Anschlussgebühr pro Anschlussobjekt (inkl. 5 EWG) und zusätzlichen EWG's erhoben. Als EWG (Einwohnergleichwert) gilt 120 m² Betriebsfläche.</p>	Wasser
Art. 20	<p>¹ Für Wohnbauten werden Grundgebühren pro Anschlussobjekt (inkl. 5 EWG) und zusätzliche Zimmer erhoben. Bei Doppel- und Reiheneinfamilienhäusern zählt jede Einheit als Anschlussobjekt. Bei Einfamilienhäusern über der definierten Hauptsicherungsstromstärke, werden zusätzliche Gebühren erhoben (siehe Anhang I).</p> <p>² Für Industrie- und Gewerbebetriebe, gewerblich genutzte Gebäudeteile, Landwirtschaftsbetriebe, landwirtschaftlich genutzte Gebäudeteile und öffentliche Bauten werden die Anschlussgebühren pro Anschlussobjekt, bis zur definierten Hauptsicherung erhoben. Bei einer Überschreitung der definierten Hauptsicherungsstromstärke werden zusätzliche Gebühren erhoben (siehe Anhang). Für Wohnungen in diesen Bauten werden zusätzliche Gebühren gemäss Gebühren „Wohnbauten/zusätzliche pro Zimmer/EWG“ erhoben (siehe Anhang I).</p> <p>³ Bedingt ein bestehendes oder neues Gebäude eine betriebseigene Trafostation (Hochspannung), so gehen sämtliche dadurch entstehenden Kosten ab der Hochspannungs-Abnahmestelle zu Lasten des Bezügers. Die Anschlussgebühr wird gemäss der Leistung des Transformators erhoben.</p>	Elektrisch
Art. 21	<p>Für Wohnbauten werden Gebühren pro Anschlussobjekt (inkl. 5 EWG) und zusätzliche Zimmer erhoben. Bei Doppel- und Reiheneinfamilienhäusern zählt jede Einheit als Anschlussobjekt. Als EWG (Einwohnergleichwert) gilt ein Zimmer $\leq 50 \text{ m}^2$.</p> <p>Für Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und öffentliche Bauten wird die Anschlussgebühr pro Anschlussobjekt (inkl. 5 EWG) und zusätzlichen EWG's erhoben. Als EWG (Einwohnergleichwert) gilt 120 m² Betriebsfläche.</p>	Abwasser

Art. 22	Die Ansätze der Anschlussgebühren sind im Anhang I festgelegt. Sie verstehen sich exkl. der allfälligen Mehrwertsteuer.	Ansätze, Mehrwertsteuer
Art. 23	Der Anspruch auf Anschlussgebühren entsteht zum Zeitpunkt des Anschlusses an das Werk. Sie sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.	Fälligkeit
IV	Wiederkehrende Gebühren	
Art. 24	Wiederkehrende Gebühren sind Abgaben, welche die Kosten für Erneuerung, Betrieb, Unterhalt und Kontrolle von Abwasser- und Wasseranlagen und für zentrale Anlagen zu decken haben.	Grundsatz
Art. 25	¹ Der Anspruch auf Erhebung wiederkehrender Gebühren entsteht durch die Tatsache des Anschlusses einer Liegenschaft an das Abwasser- oder Wassernetz. Massgebend ist der Zeitpunkt des Anschlusses. ² Schuldner der wiederkehrenden Gebühren ist der Grund- bzw. der Bau- rechtseigentümer, von dessen Liegenschaft aus die Anlagen benützt werden.	Gebühren- pflicht, Schuldner
Art. 26	¹ Die wiederkehrenden Gebühren werden vom Gemeinderat nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen festgelegt. ² Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einem auf der Bezugsmenge bzw. der Anlagenbelastung basierenden Mengenpreis. Die Höhen der wiederkehrenden Gebühren sind im Anhang IV bzw. in den Tarifblättern der Werke festgelegt.	Bemessungs- grundlagen, Gebührenhöhe
Art. 27	Grundgebühr pro Wasserzähler gemäss separatem Tarifblatt.	Wasser Grundgebühr
Art. 28	Die Mengengebühr wird nach m ³ bezogenem Frischwasser, multipliziert mit dem Tarif, berechnet gemäss separatem Tarifblatt.	Wasser Mengengebühr
Art. 29	Für Elektrizität gelten die Bestimmungen und Berechnungen gemäss Stromversorgungsgesetz (Strom VG) und Stromversorgungsverordnung (Strom VV) sowie die anwendbaren Tarife. Zuständig für Beanstandungen ist die Elektrizitätsmarktkommission (Elcom).	Elektrizität Grundgebühr Mengengebühr
Art. 30	¹ Bei Wohnbauten wird eine Grundgebühr pro Anschluss, gemäss separatem Tarifblatt, erhoben. Für Bauten mit mehreren Wohnungen wird eine Zusatzpauschale pro zusätzliche Wohnung in Rechnung gestellt. ² Bei Gewerbe- und Industriebauten sowie landwirtschaftlichen Betrieben wird als Grundgebühr die entwässerte und angeschlossene Grundstücksfläche multipliziert mit einem Ansatz pro m ² berechnet.	Abwasser Grundgebühr

Art. 31	<p>¹ Die Mengengebühr richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch in m³, multipliziert mit einem Gewichtungsfaktor für die Schmutzstofffracht sowie einem Ansatz pro m³ gemäss Tarifblatt.</p> <p>² Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor = 1. Für gewerbliches und industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Die Verschmutzung des Abwassers wird durch Gewichtung mit Faktoren für folgende Verschmutzungsbereiche berücksichtigt:</p> <p>Verschmutzung bis 250 mg BSB 5/l = Faktor 1.0 251 bis 400 mg BSB 5/l = Faktor 1.2 401 bis 550 mg BSB 5/l = Faktor 1.4 551 bis 700 mg BSB 5/l = Faktor 1.6 701 bis 850 mg BSB 5/l = Faktor 1.8 etc.</p> <p>(BSB 5 = biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen)</p> <p>³ Bei Saisonbetrieben sind die Werte massgebend, die an mindestens 15 Tagen pro Jahr erreicht oder überschritten werden.</p> <p>⁴ Wird das bezogene Frischwasser und das Meteorwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasseranlage zugeführt, so ist eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vorzunehmen.</p> <p>⁵ Sind keine separaten Wasserzähler für Wohnungen vorhanden, gilt für Wohnungen bis 4 Zimmer ein jährlicher Frischwasserverbrauch von 248 m³ (= 4 Einwohnerequivalente [EWG]; jedes weitere Zimmer zusätzlich 62 m³ (= 1 EWG).</p> <p>⁶ Wird Brauchwasser, das nachgewiesenermassen nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, der ARA zugeleitet, so ist eine entsprechende Erhöhung der Mengengebühr vorzunehmen.</p> <p>⁷ Die Gemeindebehörde kann zur Erfassung der abflussrelevanten Wassermenge zu Lasten des Wasserbezügers entsprechende Mengenmessungen oder die Installation weiterer Wasseruhren anordnen. Diese sind gebührenpflichtig.</p> <p>⁸ Mit der Rechnungsstellung werden die Abwassergebühren verfügt und das Rechtsmittel gewährt.</p>	Abwasser Mengengebühr
Art. 32	Zur Abgeltung der Entwässerung gemeindeeigener Anlagen, wie z. B. Strassen etc. wird die Grundgebühr nach Art. 30 Abs. 2 erhoben	Abgeltung gemeinde- eigener Anlagen

Art. 33	<p>¹ Die wiederkehrenden Gebühren werden periodisch, in der Regel halbjährlich, erhoben. Zusätzlich kann eine Akontorechnung gestellt werden.</p> <p>² Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.</p>	Fälligkeit
V	Ersatzabgaben	
Art. 34	<p>¹ Das Baureglement regelt die Anzahl zu erstellender Autoabstellplätze.</p> <p>² Kann ein Bauherr der Pflicht zur Errichtung von Autoabstellplätzen gemäss § 89 PBG nicht nachkommen, so hat er der Gemeinde als Ausgleich Ersatzabgaben zu entrichten.</p>	Grundsatz Autoabstellplätze
Art. 35	<p>¹ Das Baureglement regelt die Erstellung von Spiel- und Freizeitflächen.</p> <p>² Kann ein Bauherr der Pflicht zur Errichtung von Spielplätzen und Freizeitflächen gemäss § 87 PBG nicht nachkommen, so hat er der Gemeinde als Ausgleich Ersatzabgaben zu entrichten.</p>	Grundsatz Spielplätze und Freizeitflächen
Art. 36	<p>¹ Die Höhe der Ersatzabgaben ist im Anhang II festgelegt.</p> <p>² Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden für die Erstellung von öffentlichen Autoabstellplätzen bzw. Spielplätzen und Freizeitanlagen zu verwenden. Aus der Entrichtung von Ersatzabgaben entsteht jedoch kein Anspruch des Grundeigentümers auf die Erstellung einer direkt seinem Grundstück dienenden öffentlichen Anlage.</p>	Höhe der Abgaben, Verwendung
Art. 37	<p>¹ Geleistete Ersatzabgaben werden ohne Zins zurückerstattet, soweit die Erstellungspflicht innert 10 Jahren ab Veranlagungsfrist erfüllt wird.</p> <p>² Die Rückerstattung der geleisteten Abgaben verringert sich dabei nach Ablauf von 5 Jahren jährlich jeweils um 10 %.</p>	Rückerstattung der Ersatz- abgaben
Art. 38	Die Ersatzabgaben werden im Baubewilligungsverfahren veranlagt und 30 Tage nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.	Verfahren, Fälligkeit
VI	Schlussbestimmungen	
Art. 39	Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.	Inkrafttreten
Art. 40	Diese Beitrags- und Gebührenordnung ersetzt die Beitrags- und Gebührenordnung vom 26. September 2000, RRB Nr. 868.	Ausserkraft- treten bisheriger Erlasse

Anhang I**Anschlussgebühren (exkl. MWST)**

Wohnbauten	Elektrisch	Wasser	Abwasser
Grundgebühr pro Anschlussobjekt (inkl. 5 EWG)	Fr. 3'600.00	Fr. 3'600.00	Fr. 4'800.00
Zusätzlich pro Zimmer/EWG	Fr. 500.00	Fr. 500.00	Fr. 600.00
Zusätzlich für Mehrleistungen bei EFH über 63A Hauptsicherungsstromstärke pro 1A Hauptsicherung	Fr. 95.00		
Wohnraumvergrößerungen / Mehrgrösse über 50 m ² pro Zimmer - je m ² Nutzfläche	Fr. 15.00	Fr. 15.00	Fr. 15.00
Dachflächen - je m ² Dachfläche			Fr. 9.00
Parkplätze, Lager- und Ausstellungsplätze über 100 m ² entwässerte Fläche - je m ² ent- wässerte Fläche			Fr. 9.00

- EWG = Einwohnergleichwert
- 1 EWG = 1 Zimmer = ≤ 50 m²; für den überschreitenden Anteil vom 50 m² gilt der Ansatz gemäss Wohnraumvergrößerung
- Die Abwasseranschlussgebühr bei der Dachflächenentwässerung kommt auch zum Tragen, wenn das Dachwasser in einen Vorfluter abgeleitet wird.
- Zürcher Index der Wohnbaupreise; Indexstand 1. April 2013 101,8 Punkte (April 2010=100 Punkte)

Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschaftsbauten und öffentliche Bauten	Elektrisch	Wasser	Abwasser
Grundgebühr pro Anschlussobjekt (inkl. 5 EWG)	Fr. 4'500.00	Fr. 4'500.00	Fr. 4'800.00
Zusätzlich pro EWG	Fr. 700.00	Fr. 700.00	Fr. 700.00
Zusätzlich für Mehrleistungen über 63A Hauptsicherungsstromstärke pro 1A Hauptsicherung	Fr. 95.00		
Industriebezug in 16kV pro kVA installierte Trafoleistung	Fr. 75.00		
Zusätzlich bei Wohnung pro Zimmer	Ansatz wie bei Wohn- bauten pro Zimmer	Ansatz wie bei Wohn- bauten pro Zimmer	Ansatz wie bei Wohn- bauten pro Zimmer
Gewerberaumvergrößerung - je m ² Nutzfläche	Fr. 6.00	Fr. 6.00	Fr. 6.00
Dachflächen - je m ² Dachfläche			Fr. 9.00
Parkplätze, Lager- und Ausstellungsplätze über 100 m ² entwässerte Fläche - je m ² entwässerte Fläche			Fr. 9.00

- EWG = Einwohnergleichwert
- 1 EWG = 120 m² Betriebsfläche; für den überschreitenden Anteil von 120 m² gilt der Ansatz gemäss Gewerberaumvergrößerung
- Die Abwasseranschlussgebühr bei der Dachflächenentwässerung kommt auch zum Tragen, wenn das Dachwasser in einen Vorfluter abgeleitet wird.
- Zürcher Index der Wohnbaupreise; Indexstand 1. April 2013 101,8 Punkte (April 2010=100 Punkte)

Anhang II

Ersatzabgaben (exkl. MWST)

A Parkplatzersatzabgaben

Fr. 4'000.00 je Abstellplatz

B Spielplätze und Freizeitanlagen Ersatzabgabe

Fr. 1'200.00 je Wohneinheit

Zürcher Index der Wohnbaupreise; Indexstand 1. April 2013 101,8 Punkte (April 2010=100 Punkte)

Anhang III

Abwasser-Tarif

1. Grundgebühr

1.1 Für Wohnbauten wird eine jährliche Grundgebühr pro Anschluss erhoben.

- pro Anschluss inkl. 1 Wohnung Fr. 50.00
- pro zusätzliche Wohnung Fr. 30.00

1.2 Bei Gewerbe- und Industriebauten wird die Grundgebühr wie folgt berechnet:

- angeschlossene und entwässerte Grundstücksfläche x Fr. / m²
- pro angeschlossener und entwässerter m² Grundstücksfläche Fr. 0.10

1.3 Bei Gewerbebauten mit Wohnungen erfolgt die Verrechnung gemäss dem Ansatz der „Gewerbe- und Industriebauten“.

2. Mengengebühr

2.1 Die Abwasserschwemmgebühr richtet sich nach dem Wasserbezug und wird wie folgt berechnet:

Wasserverbrauch x Gewichtungsfaktor x Fr. / m³

- pro m³ Frischwasserbezug Abwassergebühr: Fr. 1.30/m³

2.2 Der Gewichtungsfaktor widerspiegelt den Verschmutzungsgrad des Abwassers. Häusliches Abwasser wird mit Faktor 1.0 eingesetzt. Für gewerbliches und industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor der Abwasserbelastung gemäss den VSA-Richtlinien (Art. 31) festgelegt. Übersteigt dieser den Faktor 1.0, wird die Gebühr entsprechend erhöht.

3. Allgemeines

3.1 Das Kanalisationsreglement, das Beitrags- und Gebührenreglement sowie allfällige weitere Vorschriften der Politischen Gemeinde Tägerwilen, gelten ergänzend zum Tarif.

3.2 Die Preise verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird auf dem Rechnungstotal erhoben, separat ausgewiesen und hinzuaddiert.

3.3 In Sonderfällen ist der Gemeinderat, unter Wahrung der Rechtsgleichheit, berechtigt, Ausnahmeregelungen zu verfügen.

3.4 Die wiederkehrenden Gebühren werden periodisch, in der Regel halbjährlich, erhoben. Zusätzlich kann eine Akontorechnung gestellt werden.

Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

3.5 Dieser Tarif gilt ab (GRB Nr. vom)

Botschaft und Antrag für ein Kreditbegehren von CHF 430'000 für die Anschaffung eines Hubretters für die Feuerwehr

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Finanzplan der Feuerwehr Tägerwilen beinhaltet seit einigen Jahren eine Ersatzbeschaffung für die 40-jährige Anhängelleiter. Gemäss kantonalem Ausbildungsreglement werden die Angehörigen der Feuerwehr in der Handhabung dieses Gerätes nicht mehr instruiert. Die Unterhalts- und Prüfungskosten steigen auf Grund des Alters und der veralteten Technik jährlich. Die Beschaffung von Ersatzteilen gestaltet sich zunehmend schwierig oder ist sogar unmöglich. Während zwei Jahren haben sich die Feuerwehr und der Gemeinderat mit diesem Geschäft befasst. Inzwischen ist man sich einig, dass ein Hubretter angeschafft werden soll. Dieser ist wohl etwas teurer als eine moderne Anhängelleiter, bietet aber wesentlich mehr Vorteile. Ein Hubretter ist in erster Linie ein ideales Fahrzeug für Rettungen in Höhe als auch Tiefe und dadurch mehr als ein würdiger Ersatz für die 40-jährige Anhängelleiter. Der Einsatz für die Brandbekämpfung ist ebenfalls möglich, so zum Beispiel bei einem Zimmerbrand im Obergeschoss mit Einstieg über das Fenster, bei einem Vollbrand mit einem Einsatz über dem Dach oder um Nachbarhäuser zu schützen.

Man muss mit Kosten von rund CHF 430'000 rechnen. Konkrete Offerten liegen noch nicht vor. Die Feuerwehr Tägerwilen steht im Kontakt mit der Feuerwehr Münsterlingen, welche ebenfalls einen Hubretter anschaffen will. Bei einem gemeinsamen Vorgehen kann mit einem Rabatt gerechnet werden. Für eine Subvention durch die Gebäudeversicherung besteht aktuell kaum eine Chance, da dies das heutige Gesetz nicht zulässt. Der Hubretter hat eine Lebensdauer von mindestens 30 Jahren. Es handelt sich um eine Investition, die angesichts der Grösse der Gemeinden Tägerwilen und Gottlieben gerechtfertigt ist. Eine Demonstration des Hubretters zwischen den Mehrfamilienhäusern im Dahlienfeld hat Einsatzmöglichkeiten, Leistungsfähigkeit und Funktionalität überzeugend aufgezeigt. Die inzwischen deutlich höhere Anzahl Mehrfamilienhäuser wird im Hinblick auf die angestrebte innere Verdichtung noch weiter zunehmen. Eine Hubretteranschaffung wird dieser Entwicklung vollauf gerecht.

Eine solche Anschaffung ist zweckmässigerweise mit dem Investitionsprogramm der Stützpunktfeuerwehr Kreuzlingen abzustimmen. Es wurde uns versichert, dass Kreuzlingen die vorhandene Autodrehleiter zum gegebenen Zeitpunkt nicht durch einen Hubretter ersetzen wird. Somit wäre ein in Tägerwilen stationierter Hubretter für den Stützpunkt eine optimale Ergänzung zu den vorhandenen Einsatzmitteln. Über das Alarmierungssystem kann das Modul Hubretter aktiviert werden. Alle Hubretterfahrer sind hinterlegt. Damit kann der Stützpunkt Kreuzlingen im Ernstfall in der Region direkt den Hubretter zur Unterstützung anbieten. Gemeinsame Übungen werden geplant. Für die Zusammenarbeit mit dem Stützpunkt wird durch die Feuerwehren ein Dokument erarbeitet, das dem Gemeinderat vor der Beschaffung zur Genehmigung unterbreitet werden muss.

Die Feuerwehr Tägerwilen ist personell gut aufgestellt und hat viele motivierte jüngere Mitglieder. Von den rund 60 FW-Zugehörigen sind 2/3 innerhalb von 5 Minuten verfügbar, da sie in Tägerwilen oder nächster Umgebung arbeiten. Die Kaderplanung ist auf einem guten Stand und es stehen

Budget 2017

auch genügend geeignete Personen zur Verfügung, die eine Ausbildung als Hubretterfahrer absolvieren möchten.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, dem

■ **Kreditbegehren von CHF 430'000 für die Anschaffung eines Hubretters für die Feuerwehr**

zuzustimmen.

Tägerwilen, 18. Oktober 2016

Gemeinderat Tägerwilen

Markus Thalmann, Gemeindepräsident

Alessio Beneduce, Gemeindeschreiber

Botschaft und Antrag zum Verkauf der Liegenschaft Nr. 1022 im unteren Tägermoos (Industriestrasse) für CHF 1'397'550

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Bereits vor mehr als 2 Monaten wurde publik, dass die Firma Mowag beabsichtigt, einen Teil der Produktion von Kreuzlingen nach Tägerwilen zu verlagern. Damit verbunden sollen mittelfristig 130 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden.

Die im unteren Tägermoos bereits bestehende neue Halle, im Besitz von Herrn Horst Feist, wird durch die Firma Mowag gemietet. Bis zum 1. Januar 2019 sollen zwei weitere Hallen östlich der Bestehenden bezugsbereit sein. Die drei Hallen stehen – gesichert mit einem langfristigen Mietvertrag – der expandierenden Mowag zur Verfügung.

Damit dieses Bauvorhaben umgesetzt werden kann, wird nebst der Liegenschaft Nr. 327, welche bereits im Besitz von Herrn Feist ist, auch die Liegenschaft Nr. 1022 mit 5'082 m² der Politischen Gemeinde benötigt. Bereits vor mehreren Monaten hat der Gemeinderat gegenüber dem Investor Herrn Horst Feist, Frauenfeld seine Verkaufsbereitschaft signalisiert, dies unter Vorbehalt der Zustimmung des Soveräns.

So unterbreiten wir Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, den Antrag für den Verkauf der Liegenschaft Nr. 1022 für CHF 275/m², fertig erschlossen. Bei einer Fläche von 5'082 m² ergibt das einen Verkaufspreis von CHF 1'397'550.

Der Verkauf erfolgt erst, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung für die weiteren Hallen und ein langfristiger Mietvertrag mit der Firma Mowag vorliegen. Es ist geplant, dass der Mietvertrag verbunden mit einem Vorkaufsrecht zu Gunsten der Mowag im Grundbuch eingetragen wird.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, dem

■ Verkauf der Liegenschaft Nr. 1022 im unteren Tägermoos für CHF 1'397'550

zuzustimmen.

Tägerwilen, 18. Oktober 2016

Gemeinderat Tägerwilen

Markus Thalmann, Gemeindepräsident
Alessio Beneduce, Gemeindeschreiber



Botschaft und Antrag Wärmeverbund:

- Forderungsverzicht auf das zinslose Darlehen vom 8. Dezember 1998 über CHF 500'000
- Kreditbegehren von CHF 440'000 für den Einbau eines Partikelfilters bei der Holzsnitzelheizung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

An der Gemeindeversammlung vom 5. Mai 1997 wurde der Gründung eines Gemeindewerkes „Nahwärmeverbund mit Holzsnitzelheizung“ zugestimmt. An der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 1997 wurde dem Erlass des Reglementes über das Gemeindewerk Wärmeverbund (WVB) der Politischen Gemeinde zugestimmt. An der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 1998 genehmigte der Souverän das Brutto-Kreditbegehren von CHF 925'000 für den Bau eines Nahwärmeverbundes mit Holzsnitzelheizung.

Aufgrund gesetzlicher Auflagen gemäss Luftreinhalteverordnung muss die bestehende Anlage bis spätestens am 31. Dezember 2017 mit einem Partikelfilter ausgerüstet werden. Dies erfordert auch bauliche Massnahmen auf dem Dach des heutigen Gebäudes.

Beim Bau der Holzsnitzelheizung gewährte die Bürgergemeinde ein zinsloses Darlehen von CHF 200'000 und die Politische Gemeinde ein solches von CHF 500'000. Die Bürgergemeinde beschloss bereits 2014 einen Forderungsverzicht. Die Politische Gemeinde hat jährlich eine Wertberichtigung vorgenommen und wird 2017 den Restbetrag von CHF 20'000 abschreiben. Deshalb möchten wir Ihnen heute nebst dem Kreditbegehren auch einen Forderungsverzicht unterbreiten. Es war schon beim Beschluss 1998 bekannt, dass die Darlehen nicht zurückbezahlt werden können, wenn der Wärmepreis einigermaßen konkurrenzfähig gestaltet werden soll. An eine Rückzahlung hätte man denken können, wenn die Öl- bzw. Gaspreise wesentlich gestiegen wären, was bekanntlich mindestens bis heute nicht eingetroffen ist.

Es ist das Ziel des Wärmeverbundes, diese und zukünftige Investitionen ohne à fonds perdu Beiträge der Politischen Gemeinde und der Bürgergemeinde Tägerwilern tätigen zu können. Der Finanzplan für die nächsten 10 Jahre zeigt einen Weg auf, wie dieses Ziel erreicht werden kann. Folgende Massnahmen werden jedoch notwendig: ein tief verzinsliches Darlehen, Tarifierhöhung um 1 Rp. / kWh und/oder eine Erhöhung der Grundgebühr. Es ist die Aufgabe der Betriebskommission, den besten Finanzierungsweg einzuschlagen. Der Finanzplan beinhaltet die Investition in eine Kesselerneuerung – wird in voraussichtlich 4-7 Jahren notwendig – sowie einen Filterersatz in ca. 10 Jahren.

Die Wärmeabnehmer (PGT, VSG und Raiffeisenbank) haben den Abnahmevertrag bis 2030 verlängert. Dies ist die Voraussetzung, dass der Wärmeverbund erhalten bleibt und die anfallenden Investitionen finanzieren und amortisieren kann.

Budget 2017

Wie bei der seinerzeitigen Planung und Bauleitung arbeitet der Wärmeverbund erneut mit dem Ingenieurbüro für Energie und Haustechnik AG, Schaffhausen, zusammen. Die Kostenberechnung zeigt folgende Eckwerte auf:

Ergänzung mit Partikelfilteranlage inkl. zugehörige Bauten	CHF 400'000
Planung	<u>CHF 40'000</u>
Total	<u>CHF 440'000</u>

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, dem

- **Forderungsverzicht auf das zinslose Darlehen vom 8. Dezember 1998 über CHF 500'000**
- **Kreditbegehren von CHF 440'000 für den Einbau eines Partikelfilters bei der Holzsnitzelheizung**

zuzustimmen.

Tägerwilen, 18. Oktober 2016

Gemeinderat Tägerwilen

Markus Thalmann, Gemeindepräsident
Alessio Beneduce, Gemeindeschreiber

Notizen

Budget 2017

Notizen

Notizen

Budget 2017

Notizen

Politische Gemeinde Tägerwilen

Stimmrechtsausweis

**Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2016, 20.00 Uhr,
in der Bürgerhalle Tägerwilen**

zum heraustrennen

Grüngutabfahren 2017 in Tägerwilen

09.01.2017 (Grüngutabfuhr inkl. Christbäume)	31.07.2017
13.02.2017 (Februartour)	07.08.2017
06.03.2017	14.08.2017
20.03.2017 Beginn 2-Wochen-Turnus	21.08.2017
03.04.2017	28.08.2017
24.04.2017	04.09.2017
04.05.2017 (Tag der Arbeit entfällt)	11.09.2017
08.05.2017 ab Mai bis Ende November wöchentlich	18.09.2017
15.05.2017	25.09.2017
22.05.2017	02.10.2017
29.05.2017	09.10.2017
05.06.2017 (Pfingstmontag entfällt)	16.10.2017
12.06.2017	23.10.2017
19.06.2017	30.10.2017
26.06.2017	06.11.2017
03.07.2017	13.11.2017
10.07.2017	20.11.2017
17.07.2017	27.11.2017 (Ende der wöchentlichen Tour)
24.07.2017	11.12.2017

Änderungen werden jeweils in der Tägerwiler Post und auf www.taegerwilen.ch publiziert.